J. can. P.
701

J. can. P. 701

J. Can. P.
701.

J. oec. P. 701.

2790.

Frage:

Ob der Kaiser das Recht habe, in seinen Erbländern aus eigener Macht eine neue

Diözeseneintheilung

vorzunehmen,

die Gerichtsbarkeit der auswärtigen Bischöfe und Metropoliten aufzuheben, und neue inländische

Bischöfe und Metropoliten

zu machen,

ohne daß diese die Bestättigung des römischen Hofes nöthig haben?

Mit Ja beantwortet von

Franz Xavier Neupauer,

der Rechten Doktor, Lehrer des Kirchenrechtes und der Landesgesätze allhier.

Gräz in der J. G. Weingand und Franz Ferstlischen Buchhandlung, 1784.

J. can. P. 701

Nullus reprehensor formidandus est amatori veritatis. Etenim aut inimicus reprehensurus est aut amicus; si inimicus insultat, ferendus est: Amicus autem si errat, docendus est, si docet, audiendus

S. Augustinus lib. 2. de Trinitate.

Ein Freund der Wahrheit muß keinen Kritiker fürchten. Denn entweder kritisirt ein Feind oder ein Freund: wenn sich ein Feind über uns lustig machet, muß man ihn dulden: einen Freund aber, wenn er irret, muß man belehren, wenn er uns belehret, ihn anhören.

St. Augustin im 2ten Buch von der Dreifaltigkeit.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem

rechtschaffenen Patrioten,

Gönner

der Künste und Wissenschaften, Gutthäter des Armuths, meinem würdigsten Landesmanne, dem hochwohlgebohrnen Herrn

Joseph von Rosenbüchel,

des H. R. Reichs

Ritter,

und

Landmanne im Steyer,

Fürst-Salzburgischen Rath,

Herrn

der Herrschaften Rottwein und Peßnizhoffen

ꝛc.

gewidmet.

20

Vorerinnerung
an das
Publikum.

Meine Frage ist kein blosses Hirngespinst — sondern sie beschäftiget wirklich unser erlauchtes Ministerium. Wahrheitsliebe und Patriotismus haben bei ihrer Beantwortung die Feder geführet; ich glaube mich dahero von niemand fürchten zu müssen.

Meine Absicht hiebei war nicht, die wesentlichen Rechte des römischen Stuhls, noch weniger die verehrungswürdige Person des heiligen Vaters zu kränken, sondern ich wollte nur die Gränzen der weltlich- und geistlichen Macht über diesen Gegenstand mit unpartheyischer Genauigkeit bestimmen, selbe auch für unser deutsches Publikum kennbar machen. Der Mangel an Büchern — noch mehr aber der Mangel an Zeit muß mich ent-

schuldigen, wenn ich manches nicht genugsam auseinander gesetzet, und überhaupt weniger geleistet hab, als ich wünschte, und der Stof würdig wäre. Das Amt eines öffentlichen Lehrers der Rechte ist mir zu heilig, als daß ich mich demselben nicht ganz widmen sollte. Mir übrigten also nur sehr wenige Erhohlungsstunden, die ich dieser Nebenarbeit widmen konnte.

Gräz, den 13. März 1784.

Der Verfasser.

§. 1.

Die geoffenbarte Religion ist von Gott. Schon unserm ersten Stammvatern Adam und den Patriarchen hat Gott der Herr einen Theil seines göttlichen Willens geoffenbaret. Diese Offenbarung ward hernach durch Mosen und die Propheten erweitert, und Jesus Kristus der eingebohrne Sohn Gottes hat ihr durch die Verkündigung seines Evangeliums das Siegel seiner größten Vollkommenheit aufgedrückt.

§. 2.

Die kristliche Kirche ist auch von Gott. Die geoffenbarte Religion besteht in der wahren Erkenntniß Gottes, und in der Art ihn zu verehren, anzubeten, und dadurch unser Seelenheil zu wirken — so wie Gott selbst dies alles geoffenbaret hat. Gott erkennen, lieben, anbeten, und glücklich seyn ist der allgemeine Endzweck unseres Daseyns. Um aber diesen allgemein gleichen Endzweck zu erlangen müssen wir alle auch gleiche Mittel gebrauchen, und zwar dieje-

nigen, die uns Gott selbst in der Offenbarung vorgeschrieben hat. Die, welche einen gleichen Endzweck durch gleiche Mittel zu erhalten trachten, machen eine Gesellschaft aus, die kristliche Kirche ist also eine Gesellschaft aller Gläubigen, welche ihren gemeinschaftlichen Endzweck, nämlich die Ehre Gottes und ihr ewiges Seelenheil auf gleiche Art und durch die nämlichen Mittel zu erlangen trachten. Nun aber ist diese Gesellschaft von Jesu Kristo unserm göttlichen Lehrmeister und Gesetzgeber gestiftet, also ist die kristliche Kirche von Gott.

§. 3.

Der Staat aber ist auch von Gott. Der Staat heißt soviel als eine Gesellschaft freyer Leute, die sich der Sicherheit wegen unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt begeben. Anfangs war jeder Familienvater ein unumschränkter Herr seiner Familie. Jeder konnte für sich allein das zeitliche Glük seiner Hausgenossen leicht befördern, er brauchte also keine fremde Hilf — keine Verbindung — keine Abhängigkeit. Da aber hernach bei zunehmender Bevölkerung unseres Erdballs die einzelnen Familienhäupter nicht mehr im Stande waren durch die geringe Anzahl ihrer Angehörigen die immer anwachsende Gefahren abzutreiben, so mußten sie um der lieben Sicherheit Willen ihrem ursprünglichen Rechte der Unabhängigkeit entsagen, und sich in genugsamer Anzahl einem gemeinschaftlichen Oberhaupte unterwerfen, damit sie so mit vereinigten Willen und Kräften jedem Störer ihrer Ruhe begegnen und ununterbrochen von einer Vollkommenheit zur andern fortschreiten könnten, als worin eigentlich das Glük

dieses

dieses Lebens bestehet. Das Gesetz der Natur hat sie zu diesem für freygeborne Menschen allerdings sauren Schritte verpflichtet. Denn jeder Familienvater war höchst verbunden sich und die Seinigen zu vervollkommnen, folglich mußte auch jeder die zu diesem Endzwecke unentbehrlichen Mittel mit beiden Händen ergreifen. Was hatten aber wohl einzelne Familienväter für ein anderes Mittel den zunehmenden Gefahren zu trotzen, und sich und den Ihrigen Ruhe — Sicherheit — und dauerhaftes Glük zu verschaffen, als die Errichtung einer grösseren Gesellschaft, und die Unterwerfung unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt? diese Unterwerfung bildete den Staat. Also ist der Staat eine Folge des Naturgesetzes: das Naturgesetz aber ist von Gott, folglich ist auch der Staat von Gott. *

§. 4.

---

* Der heilige Johann Chrysostomus hat homil. de statutis seine Gedanken hierüber folgendermassen entwikelt „ Wenn es keine Beherrscher der Staaten gäbe, würden wir weit ausgelassener leben als die wilden Thiere — wir würden einander nicht nur allein beissen, sondern sogar fressen. Man nehme aus die Gerichtsstelle, so ist die ganze Ruhe dieses Lebens dahin; denn was bei einem Gebäude die Hauptbalken, das sind in den Staaten die Fürsten, und gleichwie, sobald man diese hinwegnimmt, die Wände einstürzen, so würden Häuser und Städte und ganze Nationen gar bald zu grundegehen, wenn man die Fürsten und die Furcht vor ihnen hinwegnähme, weil dann niemand wäre, der uns Einhalt thun, oder durch Furcht der Strafe die Ruhe wieder herstellen könnte.

§. 4.

Die heil. Schrift und Kirchenväter stimmen mit diesen Vernunftschlüssen genau überein. Denn daß die Kirche eine Versammlung oder Gesellschaft aller Gläubigen sey, welche ihren gemeinschaftlichen Endzweck auf gleiche Art und durch die nämlichen Mittel zu erlangen trachten — dies zeigt uns schon selbst das griechische Wort ἐκκλησία (lateinisch ecclesia, deutsch Kirche) welches bloß im neuen Testamente über hundertmal vorkömmt, und eigentlich nichts anders heißt als eine Versammlung oder Gemeinde. Auch die Väter des angehenden Kristentums haben uns in ihren Schriften keinen andern Begrif von der Kirche hinterlassen, als den ich oben davon gegeben habe. So sagt unter andern S. Cyprianus ein gelehrter Bischof des dritten Jahrhunderts in seinem 69sten Briefe an den Florent. Pupian, „die Kirche ist das mit den Priester vereinigte Volk, und „eine ihrem Hirten nachfolgende Heerde„ und S. Gregor. der Grosse im 19ten Buche seiner Sittenlehren „die Kirche „bestehet aus der Einigkeit der Gläubigen, wie der Leib „aus der Einigkeit aller Glieder.„ Daß

Nisi rectores civitatum essent, feriorem feris vitam viveremus, non mordentes tantum, sed & vorantes alios alii. Tolle tribunalia, & omnem de vita tranquilitatem abstuleris, quod enim in domibus faciunt tignorum contignationes, hoc Principes in civitatibus; & sicut si illos sustuleris, dissoluti parietes per se corruunt, sic si ex mundo Principes tollas & horum metum, & domus & civitates & gentes cum multa inter se licentia corruent, cum nemo sit, qui contineat, & repellat, & pœnæ timore quietem procuret.

Daß aber die Kirche von Gott gestiftet sey, sehen wir klar aus der Rede des h. Paul, die er an die ältesten Priester von Ephesus gehalten, und wo er unter andern zu ihnen spricht „ habt acht auf euch selbst und auf die ganze Heer- „ de, in welcher euch der heil. Geist als (Aufseher) Bi- „ schöfe bestellet hat, damit ihr die Kirche Gottes regieret, „ welche er mit seinem Blute erworben hat. „ Apostelgeschicht 20. 28.

§. 5.

Eben so überzeigend wird auch durch Bibel und Väter die andere Wahrheit bestättiget! daß nämlich der Staat auch von Gott sey. So heißt es beim Sirach 10. 4. Die Ge- „ walt über die Länder ist in der Hand des Herrn, und er „ setzet über sie einen nützlichen Vorsteher zur rechten Zeit. „ Noch klärer stehet bei eben demselben 17. 14. geschrieben: „ Als Gott die Völker der ganzen Welt austheilte, hat er „ einem jedem Lande einen Beherrscher vorgesetzt. „ In Salamons Sprüchen 8. 15. & 16. sagt die göttliche Weisheit von sich selbst: „ durch mich herrschen die Könige, durch „ mich machen die Vorsteher gerechte Satzungen, durch mich „ befehlen die Fürsten und alle Obrigkeiten handhaben durch „ mich die Gerechtigkeit. „

Nichts aber ist entscheidender für den göttlichen Ursprung der Staaten, und den ihren Beherrschern schuldigen Gehorsam, als der Text des heil. Paul an die Römer am 13. „ Jederman soll den Vorstehern unterthänig seyn, denn „ eine jede Obrigkeit ist von Gott, und er hat sie alle „ verordnet. Wer also der Obrigkeit widersteht, der wi-

„ der-

„ versteht Gottes Verordnung, und wer dieser widersteht, der „ verursachet sich selbst die Verdammniß, u. s. f.„ Wer da bei den Demonstrationen des göttlichen Geistes die Wahrheit nicht sieht — wer da bei der Predigt des heil. Pauls ungläubig bleibt — wer über diese Gründe des gründlichsten und besten Buches nicht anfängt sein Vaterland zu lieben, und gegen die geheiligte Person seines Monarchen eine wahre auf innerliche Uiberzeugung gebauete Ehrfurcht zu hegen — mit einem Worte wer da nicht anfängt Patriot zu werden, und den Staat für ein Werk Gottes zu betrachten, der — — was soll ich sagen? der mag im Spiegel sehen, und — sich schämen.

§. 6.

Doch zu viel Licht blendet manchen. Es giebt auf unseren lieben Gottes Erdboden Leute, welche die Bibel aus Furcht sie möchte gelesen werden, für ein verworren — ja sogar gefährliches Buch verschreien, und eben dadurch ihre entscheidendsten Aussprüche verdächtig machen. Diesen zu Gefallen lasset uns den Schimmer dieser biblischen Wahrheiten durch einige Stellen der heiligen Väter mässigen. Tertulian vom dritten Jahrhunderte in seinem Buche an Scapula schreibt über die dem Kaiser gebührende Ehrfurcht und Gehorsam folgendes: „ Wir Kristen verehren den Kaiser, so „ viel es uns erlaubt, und für ihn zuträglich ist, nämlich als „ einen Menschen, der nach Gott der erste ist, und alles, „ was er ist, von Gott empfangen hat, und nur minder „ ist, als Gott allein. Mit solchen Gesinnungen muß er „ gewiß zufrieden seyn, denn da er auf solche Art nur min-

„ der ist als Gott allein, so ist er nothwendiger Weise über „ alle Menschen erhoben. „ * S. Dionysius Bischof zu Alexandria vom nämlichen Jahrhunderte sagt beim Eusebius im 7ten Buche 10ten Hauptstücke über eben diesen Gegenstande folgendes: „ Wir Kristen leisten unsere Verehrung „ und Anbetung Gott allein als dem allmächtigen Schöpfer „ aller Dinge; denn dieser hat den durchlauchtigsten Kaiser „ Valerianus und Gallienus diesen geheiligten Männern „ (viris sanctissimis) das Reich verliehen. Bei diesem bitten wir auch ohne Unterlaß um eine dauerhafte und glückliche Regierung für sie, ob sie gleich unsere Verfolger „ sind. „ Optatus Milevitan. sagt ebenfalls „ Uiber den „ Kaiser ist niemand als Gott allein, der den Kaiser gesetzet hat. „ Ingleichen S. Augustinus im 5ten Buche von der Stadt Gottes c. 21. „ Wir lassen nicht zu, daß sonst „ jemand die Gewalt habe Königreiche und Kaiserthume zu „ vergeben als der wahre Gott allein. „ ** Papst Agapetus

* Dieser nämliche Lehrer sagt in seiner Schutzschrift für die damals verfolgten Kristen cap. 30. „ Er ist Kaiser aus der Gnade „ dessen, der ihn zum Menschen gemacht hat, ehe er Kaiser „ ward; er hat seine Macht von jenem, von dem er seine Seele „ empfieng. „ (Inde est Imperator, unde & homo antequam Imperator; inde potestas illi, unde & spiritus.

** Und eben alldort: „ Der den Augustus das Reich gegeben, der „ gab es auch dem Nero, der den besten Kaisern den Vespasianen Vater und Sohne, der nämliche auch den grausamsten Domitian. „ (Qui Augusto imperium dedit, ipse

petus um das Jahr 536. in Parænet. ad Justinian. Num. 1. sagt: „Der Kaiser besitzt eine grössere Würde als sonst was „immer für ein Mensch.„ Und Num. 21. eben daselbst: „Der Wesenheit des Leibs nach ist der Kaiser Mensch wie „jeder anderer, der Macht und Würde nach ist er nur mit „Gott dem Beherrscher aller Dinge zu vergleichen; denn „auf Erden hat er niemand über sich.„ Noch später nämlich um das Ende des sechsten Jahrhunderts macht der heil. Papst und Kirchenlehrer Gregor der Grosse dieses nämliche Geständniß, indem er in seinem berühmten Bittschreiben an den Kaiser Maurizius ausdrüklich sagt: „Daß dem Kaiser „seinem frommen Herrn die Gewalt über alle Menschen vom „Himmel herab sey verliehen worden.„ Es ist also und bleibt ein für allemal ausgemacht, daß so wie die Kirche, also auch der Staat von Gott gestiftet sey. Wie ich es nämlich schon oben aus der Vernunftlehre und heil. Schrift bewiesen habe. Aus dieser unumstößlichen Grundwahrheit fliessen nun nach den Regeln der strengsten Dialektikt folgende Sätze:

§. 7.

a. So wenig sich Gott widersprechen kann, eben so wenig kann sich das wahre und wesentliche Interesse der Kirche mit jenem des Staates je durchkreutzen. Denn wie wir hörten, Gott ist der Urheber von beiden. Er will also, daß beide stets in dem blühendesten Zustande erhalten,

---

& Neroni; qui Vespasianis vel Patri vel Filio suavissimis Imperatoribus, ipse Domitiano crudelissimo.

ten, und auf solche Art seine allerweiseste Absicht hier und dort erreichet werden sollten. Die Kirche und der Staat sind wie zwo geliebte Schwestern von einem und demselben Vater, welche ihres gemeinschaftlichen Ursprunges eingedenk mit schwesterlicher Eintracht Hand in Hand den Pfad des Lebens durchwandeln, zugleich aber als sorgfältige Mütter ihre beiderseitigen Familien glüklich zu machen trachten. Wenn folglich die Kirche ihre Gewalt zum Nachtheil des Staates ausdehnen, oder diesen an den zu Beförderung seiner Wohlfart nöthigen Mitteln hindern wollte, so wäre es ein klares Zeichen, daß sie die Gränzen ihrer eigenthümlichen Macht überschritten, und mit ihrer geistlichen Sichel in fremdes Getreid gefahren sey. Ja es ist so gar ein unverkennbare karakteristischer Vorzug der Kirche Jesu Kristi vor allen andern Glaubensgemeinden, daß sie dem Staate nicht nur allein nie schadet, sondern vielmehr durch stetes Bestreben nach Weisheit und Tugend ihre Mitglieder zu guten Bürgern machet, und so zum wesentlichen Wohl desselben auf das thätigste mitwirket.

§. 8.

b. Da der Staat eben sowohl von Gott ist als die Kirche, so sind seine wesentliche Rechte auch eben so ewig und unveränderlich, als es immer die geheiligten Rechte der Kirche seyn mögen. Setzen wir den Fall, daß sich ganz China zum kristkatholischen Glauben bekehrte: würde wohl darum der Kaiser dieses blühenden Staates einen Theil seiner Majestäts Rechte verlieren? würde er über seine getaufte Unterthanen weniger Gewalt haben, als er vorhin hatte,

so

so lang sie von der Predigt des Evangeliums nichts gehört haben? Nein der katholische Landesfürst ist eben so sehr verpflichtet seine Unterthanen glüklich zu machen als jeder Heid — Verehrer des Confucius — oder Anbeter des Dalai - Lama; gleiche Pflichten aber setzen unstreitig gleiche Rechte voraus; oder sollte wohl das Schiksal kristlicher Monarchen schlimmer seyn als der Ungläubigen? sollte es ein Unglük seyn kristliche Länder zu beherrschen? Ist denn der Gottmensch Jesus Kristus zur Erde gekommen um die Grundfesten der Staaten zu erschüttern? den Königen ihre Zepter aus den Händen zu winden, und sie an der zu Erreichung ihrer Absichten nothwendigen Macht zu verkürzen? Er — der sich im Evangelio selbst das demuthsvolle Zeugniß giebt, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey! (Joh. 18.) und von dem die Kirche noch heut zu Tage in ihren Tagzeiten * singet, daß er nur gekommen sey das Himmelreich zu geben, nicht aber irrdische Reiche zu erobern. Wenn ein Privatmann — wenn zum Beispiele ein einzelner Jude durch seinen Uibergang zur kristlichen Kirche die ehelich-väterlich- und hausherrliche Rechte nicht verlieret, noch verlieren kann: wie und warum soll der Landesfürst — dieser Vater einer weit grösseren Familie einen Theil seiner geheiligten Rechte dabei einbüssen? Welcher Monarch wird sich wohl jemals entschlossen haben die Lehre des Evangeliums anzunehmen, oder selbe in seinen Ländern einzuführen (wie es doch

---

* In Epiphania Domini in hymno ad vesperas „ Non eripit mortalia, qui regna dat cœlestia.

doch seit Constantins Zeiten meistens durch ihre Mitwirkung geschehen ist) wenn sich die Diener desselben — wenn sich der Pabst oder Bischöfe die Gewalt angemasset hätten, ihn in Ausübung seiner landesherrlichen Pflichten und Rechte nach Willkür zu stören? Es haben zwar einige übertriebne Schmeichler des römischen Hofes im mittleren Zeitalter nicht so viel um den Glanz des päbstlichen Stuhls, welcher keiner Lüge bedarf, und schon vermög seiner ersten Einsetzung allen Rechtgläubigen ehrwürdig seyn muß, sondern vielmehr um ihre Börse zu bereichern, hierüber anders gedacht. Allein die Denkungsart und Sitten erster Jahrhunderte müssen das Kristenthum von der Schande retten, mit welcher es die späteren Curialisten gebrandmarket haben. Wie damals alle Gläubigen eines Sinnes nur eines Willens waren; wie sie sich außer der genauesten Erfüllung ihrer Pflichten gegen Gott und sich selbst, gleichsam in die Wette bemüheten, einander mit Liebeswerken zuvorzukommen; Wie sie vom letzten Laien bis zum ersten ihrer Bischöfe allesamt die besten Bürger — die getreuesten und ruhigsten Unterthanen, die gehorsamsten Vollzieher der kaiserlichen Gesetze waren; Wie sie im Punkte des bürgerlichen Gehorsames so gar gewissenhaft waren, daß sie hier ihren heidnischen Mitbürgern den Rang streitig machten, und stolz darauf waren, auch mitten unter den grausamsten Verfolgungen sich folgsamer, getreuer und friedlicher zu betragen, als ihre Verfolger.

§. 9.

Hier fällt mir ein Text Tertulians bei, der gewiß jeden wahren Verehrer des Kristenthums willkommen seyn wird, und mir darum eines neuen Absatzes werth scheinet. „ Wir (Kristen) sagt dieser uralte Lehrer ad Scapul. * wer„ den verlläumdet, als ob wir des Lasters der beleidigten Ma„ jestät des Kaisers schuldig wären; allein wie kömmt es, „ daß unter allen den aufrührischen Albinianern, Nigrinia„ nern, und Cassianern nie keine Kristen konnten gefun„ den werden? „ Und in seiner bekannten Schutzschrift schreibt er zu Gunsten seiner verfolgten Glaubensgenossen folgendes: * * „ Woher sind die rebellischen Kassianer, „ Negern, Albiner, und übrige Feinde der Kaiser? sie „ sind Römer, aber Kristen sind sie nicht. „ Zwar haben einige aus den spätern Canonisten diese ihnen unbegreifliche Treue der ersten friedliebenden Kristen gegen ihre heidnischen Kaiser für eine blosse Heuchelei ausgegeben, gleich als ob es ihnen nicht an Rechte, noch am Willen, sondern nur an Kräften zum Rebelliren gemangelt hätte. Allein welch' eine schwarze ohne mindestem Grunde dahin geworfene Verläumdung! Zum Glücke muß sie Tertullian im Geiste vorgesehen haben, denn er beuget ihr selbst auf das nachdrüksamste vor.

„ Wir

* Circa Majestatem Imperatoris infamamur, tamen nunquam Albiniani, vel Nigriani, vel Cassiani inveniri potuerunt Christiani.

* * Undenam Cassii, Nigri, Albini, ceterique Cæsarum hostes? Romani sunt, Christiani non sunt.

„ Wir (Kristen) sind so stark (spricht er in nämlicher Schutz-
„ schrift) *** daß wir uns mit wenigen Fakkeln in einer ein-
„ zigen Nacht genugsam Rache hätten verschaffen kön-
„ nen, wenn es uns erlaubt gewesen wäre Böses mit Bö-
„ sem zu vergelten; Allein weit seye es entfernet, daß die-
„ se göttliche Sekte durch menschliches Feuer gerochen wer-
„ de, oder daß sie ihre Prüffung mit Ungeduld leiden soll-
„ te. Wenn wir uns auch nicht bloß an einer heimlichen
„ Rache begnügen — wenn wir es auch auf offenbare Feind-
„ seligkeiten ankommen lassen wollten: würde es uns wohl
„ an Macht oder Truppen fehlen? Sind dann die Mauren,
„ die Markomaner, die Parther, und was immer für an-
„ dere Völker, die doch allesamt inner den Gränzen ihrer
„ einzelnen Länder eingeschränkt sind, zahlreicher als wir

 „ Kri:

*** Vires nobis sunt tantæ, ut unâ nox pauculis faculis largitatem ultionis potuisset operari, si malum malo disjungi per nos licuisset; sed absit, ut aut igne humano vindicetur divina secta, aut doleat pati, in quo probatur. Si enim hostes & apertos, non tantum vindices occultos agere vellemus, deesset nobis vis numerorum & copiarum? Plures nimirum Mauri & Marcomani ipsique Parthi, & quantæcunque, unius tamen loci & morum, finium gentes quam totius orbis? Hesterni sumus, & vestra omnia implevimus, urbes, insulas, castella, municipia, conciliabula, castra ipsa, tribus, decurias, palatium, senatum, forum: sola vobis relinquimus templa. Cui bello non idonei, non prompti fuissemus, etiam copiis impares, qui tam libenter trucidamur, si non apud istam disciplinam magis occidi liceret, quam occidere?

„ Kristen — das Volk der ganzen Welt? Wir sind gleich„ sam erst seit gestern da, und haben uns schon in eurem „ ganzen Reiche ausgebreitet — Wir sind in euren Städt„ chen, Inseln, Festungen, Provinzialstädten, Versam„ lungen, Kriegsheeren, Zünften, am Hofe, im Senate, „ und in der Gerichtsstube, blos in eure Tempel wollen wir „ uns nicht eindringen. Zu welcher Gattung von Krieg „ wären wir auch bei minderer Anzahl nicht aufgelegt, da „ wir sonst so willfährig zum Tode hingehen, wenn uns „ nicht das Kristenthum verbände, lieber zu sterben, als zu „ tödten. „ Eine gleiche Sprache reden auch S. Cyprian. in libr. ad Demet. S. Augustin. lib. de Civit. Dei. S. Greg. Nazianz. Orat. 1ma in Julianum Apostatam &c. welche jeder wißbegierige Leser selbst nachschlagen mag.

§. 10.

Weiters folget aus den bishero angeführten Vordersätzen, daß der richtigste Maßstab der landesfürstlichen Majestäts Rechte blos allein das Bedürfniß des Staates sey. Die Landesfürsten sind einmal unter schwerester Verantwortung verbunden, die Wohlfart ihrer Staaten immer mehr und mehr zu befördern, und ihre anvertrauten Unterthanen so glüklich zu machen, als es möglich ist. Dazu sind sie von Gott gesezt, den sie auch nach der Lehre des h. Paulus an die Ebräer am 13. v. 17. hierüber die strengste Rechenschaft werden geben müssen. * Also müssen sie auch alle jene

Macht

* Im Buche der Weisheit am 6ten Hauptstücke stehet hievon fol-

gendes

Macht in Händen haben, welche ihnen zur Vollziehung ihrer Pflicht nothwendig ist; denn zum Unmöglichen giebt es keine Verbindlichkeit, und wer zum Endzwecke verpflichtet ist, hat nothwendiger Weise das Recht auf alle Mittel, ohne welchen sein vorgesetzter Endzweck nicht kann erreichet werden. Nun aber giebt es sehr viele kirchliche Einrichtungen, oder sogenannte Disziplinarsachen, ** die auf das Wohl oder Wehe des Staates oft nur gar zu grossen Einfluß haben. Es ist folglich sonnenklar, daß der Landesfürst berechtiget, ja sogar verpflichtet sey, derlei zufällige Religionsgeschäfte nach den Regeln der wahren Staatskunst jederzeit so zu be-

 stimmen,

gendes geschrieben: „ So höret nun ihr Könige, und merket „ es euch! lernet ihr Richter des Erdenkreises! nehmet es zu „ Ohren ihr, die ihr über viele herrschet, und die ihr euch „ über die Völker erhebet! denn von dem Herrn ist euch die „ Herrschaft gegeben, und die Obergewalt vom Allerhöchsten, „ welcher dereinst fragen wird, wie ihr handlet, und forschen, „ was ihr verordnet; denn ihr seyd eigentlich nur die Mini- „ ster seines Reichs ꝛc. „ Eine Stelle — welche uns die geheiligten Personen und Befehle unserer Monarchen doppelt verehrungswürdig machen muß.

** Disziplinarsachen nenne ich alle jene Einrichtungen, welche blos zur äußerlichen Kirchenzucht gehören, und ohne denen der Endzweck der Kirche ganz wohl erreichet werden kann. Der Endzweck der Kirche ist (§. 2.) die Ehre Gottes und das ewige Heil der Gläubigen die wesentlichen Mittel dazu sind die Erkänntniß thätiger Liebe Gottes und des Nächsten — die von Kristo eingesetzten heil. Sakramente: und die mittlbar oder unmittlbar geoffenbarte Glaubenslehre.

stimmen, wie es das wahre Beste seiner unterstehenden Länder erheischt. Und da der Monarch in Beherrschung seines Staates vollkommener, unumschränkter Herr ist, der in Staatsgeschäften von niemand als Gott allein abhängt, so ergiebt sichs, daß er bei Bestimmung derlei Disziplinarsachen so wie in allen andern politischen Gegenständen niemand als Gott allein Rechenschaft zu geben schuldig sey.

§. 11.

Wäre es nicht äusserst ungereimt, wenn z. B. unser anbetungswürdiger Kaiser den römischen Pabst, oder irgend einen andern Bischof um Erlaubniß fragen müßte, seine Schuldigkeit thun zu därfen? Der Kaiser — den die Bedürfnisse seines von Gott anvertrauten Staats, und die Mittel selben abzuhelfen am besten bekannt sind! einen auswärtigen Bischof — der wohl unstreitig in den meisten Fällen weder die Bedürfnisse, noch die gehörigen Gegenmittel zwei bis dreihundert Meilen entlegener Staaten kennet! Gesetzt — die römischen Karmeliten wären in ihrer neubehaupteten Mission auf Otahiti glüklich; gesetzt — sie führten darinn den katholischen Gottesdienst ein mit allen den Cerimonien und Disziplinargesetzen ganz so, wie er dermal in Rom üblich ist. Hätte denn ein einsichtsvoller Beherrscher dieses glüklichen Eilandes nicht das Recht sich gleich Anfangs der Einsetzung der allzuvielen die Industrie seine Unterthanen hemenden Feyertäge * Bruderschaften — Prozeßionen, Kirchfarten, Assy-

* Man lese hierüber Leonis Constitut. 54. item 88. item Novellam Justiniani 3tiam, 17mam cap. 7. &c.

Asyle ꝛc. item der Einführung allzukostspieliger Statuen, Bilder, Kirchenzierathen — wie auch der allzugrossen Vermehrung der Geistlichkeit, und ihren übertriebenen Reichtume zu widersetzen? oder wenn sich auch itzt durch Schläfrigkeit des dermaligen Regenten alle diese Dinge einschlichen: hätte nicht er selbst oder auch sein klügerer Nachfolger allzeit (ex natura imperii) das volle eigentümliche Recht diese nämlichen Dinge allesamt oder zum Theile abzuschafen, sobald er überzeigt wäre, daß seine guten Otahiter ohne diesen besser fahren und glüklicher seyn könnten? Würde er zu dieser Abschafung wohl ein päbstliches Breve nöthig haben? Ich glaube nein; denn ein Uibel, welchem ein Monarch heute ohne fremder Erlaubniß aus eigener Vollmacht den Eingang in seine Staaten verwehren kann, warum soll er morgen nicht die Macht haben dieses nämliche Uibel, wenn es sich doch eingeschlichen hätte, ohne fremder Erlaubniß aus seinen Staaten zu entfernen? Diese Betrachtung führet uns ganz natürlich zu einer andern sehr brauchbaren Wahrheit, nämlich

§. 12.

d. Was ein kristkatholischer Landesfürst im Punkte der Disziplinarsachen thun kann, oder jemals thun konnte ohne sich an der Wesenheit seiner Religion, noch an den Rechten der Kirche zu vergreifen, das nämliche ist auch seinen Nachfolgern, oder jeden andern katholischen Monarchen erlaubet. Der Staat ist von Gott, seine wesentliche Rechte sind ewig und unveränderlich, folglich hat ein itziger Landesfürst eben so viele — eben so grosse — mit einem Worte die nämlichen Rechte, welche seine Vorfah-

rer vor tausend oder mehreren Jahren hatten. Auf der andern Seite ist aber die Kirche auch von Gott, ihre wesentlichen Rechte auch ewig und unveränderlich, folglich haben die heutigen Vorsteher derselben nicht wenigere — aber auch nicht mehrere Rechte als ihre heiligen Vorfahrer die Aposteln und Bischöfe der ersten Jahrhunderte hatten.

Was also ein Konstantin — ein Theodosius — ein Justinian, ein Karl in kirchlichen Disziplinarsachen verordnen konnte, das nämliche oder ein gleiches kann auch Joseph itzt thun, und so wenig sich die Päbste und Bischöfe der damaligen Zeiten den heilsamen Disziplinarverordnungen obbenannter Kaiser widersetzten, so wenig sie über Verletzung der Kirchenrechte dabei schrien, eben so wenig kann sich der itzige h. Vater Pius und die betreffende Bischöfe den Disziplinargesetzen Josephs widersetzen — eben so wenig über verletzte Kirchenrechte klagen — noch weniger seine Orthodoxie in Zweifel ziehen. Und da alle Staaten einen gleichen Endzweck, nämlich die zeitliche Glückseligkeit der Bürger zum Ziele haben, folglich von gleicher Natur und Wesenheit sind, so ist es auch einleuchtend, daß dem Beherrscher Oesterreichs in seinen Staaten alle die Gewalt nicht könne abgesprochen werden, welche zum Beispiele der König von Frankreich oder sonst was immer für ein Monarch in seinen Staaten ausübet.

§. 13.

Diese unumstößliche Grundsätze vorausgesetzt läßt uns nun auf unsere erste Frage zurükkommen: Hat der Kaiser das Recht in seinen Erblanden eigenmächtig eine neue

Diöze-

Diözeseneintheilung vorzunehmen, die Gerichtsbarkeit der auswärtigen Bischöfe und Metropoliten aufzuheben, und dafür neue, inländische Bischöfe und Metropoliten zu ernennen, ohne daß diese die Bestättigung des römischen Hofes nöthig habe.

Für Leute, die gewohnt sind aus richtigen Vordersätzen richtige Schlußfolgen zu ziehen, ist nun diese Frage gar nicht mehr räthselhaft. Denn a. Kaiser Joseph hat seine landesherrliche Gewalt von Gott — b. Der untrügliche Maßstab seiner Majestäts Rechte ist das Bedürfniß seiner unterhabenden Staaten — c. Das Wohl seiner Staaten forderet eine neue Diözeseneintheilung, fordert die Aufhebung auswärtiger Gerichtsbarkeiten, fodert die Ernennung neuer inländischer Bischöfe und Metropoliten, es ist also Pflicht und Recht für Joseph, daß er es unternehme. Er kann es um so mehr und zwar eigenmächtig thun, weil d. neue Diözeseneintheilungen, Ernennungen der Bischöfe und Metropoliten unstreitig blos Disziplinarsachen sind, und e. von Justinian, Karl den Grossen, und vielen andern Kaisern und Königen wirklich ohne mindesten Widerspruche der damaligen Kirchenvorsteher eigenmächtig sind ausgeübet worden.

§. 14.

Es kömmt itzt nur noch darauf an, meine liebe Leser! daß wir uns von der Wahrheit der letzteren drei Punkte c. d. e. noch mehr überzeigen; denn die zween erstern a. b. wird über das, was bishero darüber gesagt worden, wohl niemand mehr in Zweifel ziehen. Sie enthalten die richtigste Anwendung allgemeiner statistischer Grundsätze auf die einzele Per-

son unsers durchlauchtigsten Monarchen, und so richtig der Schluß ist, wenn ich sage: Alle Monarchen haben ihre unsterbliche Seele von Gott. Also hat auch Kaiser Joseph die seinige von Gott, eben so untrüglich ist auch diese Folgerung: Alle Monarchen haben ihre landesherrliche Gewalt von Gott, also hat sie auch unser allergnädigster Kaiser von ihm. Doch kein Worte mehr über den ersten und zweiten — was aber den 3ten, 4ten, und 5ten Punkte betrift, diese wollen wir in Kürze noch ein bischen mehr auseinander setzen.

§. 15.

So soll denn also im Ernste das Beste der österreichischen Staaten die Aufhebung der Gerichtsbarkeit ausländischer Bischöfe und Metropoliten fordern? was für einen Einfluß mag die bischöflich- oder erzbischöfliche Gerichtsbarkeit auf das Wohl oder Wehe des Staates haben können? Ja — wenn sich die Gerichtsbarkeit der itzigen Bischöfe blos und einzig auf dogmatische Materien einschränkte, so wie es in den goldenen Zeiten der Aposteln und ihrer ersten heil. Nachfolger war, da könnte es einem Staate vielleicht gleichgiltig seyn, ob ein fremder oder inländischer Bischof die etwa vorkommende Glaubenszweifel entschiede; Allein unsere heutige Bischöfe sind nicht mehr armselige unbedeutende Fischer — sie sind sämmentliche Sr. kaiserl. königl. apost. Majestät wirkliche geheime Räthe — sind meistens des heil. römischen Reichs Fürsten — sind reiche Besitzer vieler einträglichen Herrschaften — und was das gröste ist, sind sie bei dermaliger Verfassung fast die einzigen Kanäle, durch welche die landesfürstlichen Verordnungen den gesammten Klerus

rus

rus, und durch diesem weiter dem Volk kundgemacht werden. Sie sind also in Anbetrachte dieses letzteren gleichsam eine Gattung kaiserlicher Oberbeamten, sie machen mit ihren Consistorien eine eigene ansehnliche Stelle aus, durch sie wird ein beträchtlicher Theil der landesherrlichen Majestäts Rechte ausgeübet, und auf ihre Einsichten, Treue, Dienst, Eifer, und persönliches Beispiel kommt es also grossentheils an, ob die heilsamsten Verordnungen vom unterstehenden Klerus und Volke beobachtet, oder nicht beobachtet, und das daraus erwartete Beste des Staates erzielet, oder nicht erzielet werde. Dieß ist der wahre Gesichtspunkt, aus welchen ein Staatsmann unsere heutigen Bischöfe betrachtet, und aus welchen sie auch wir betrachten müssen, wenn wir im Stande seyn wollen, ein richtiges Urtheil über die Frage zu fällen: ob die Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe dem Staate nicht schädlich sey?

§. 16.

Alle kaiserl. Verordnungen gehen vom allerhöchsten Hofe an die verschiedenen Länderstellen, von den Länderstellen einerseits an die unterstehenden Kreisämter, anderseits an die Herren Bischöfe, und von diesen dann erst wieder an die Erzpriester, Dechante, und übrige Geistlichkeit. Wenn nun der Herr Bischof außer den kaiserlichen Ländern ist: wie sehr muß dann schon wegen der blossen Entfernung der Kreislauf der Geschäfte stocken? Wie erst wenn der auswärtige Hr. Ordinarius, wie es in der That meistens der Fall ist, selbst ein freyer Reichsfürst ist — wenn er mit Beherrschung seines eigenen Landes beschäftiget

get zween Herrn zugleich unmöglich dienen kann — wenn die kaiserl. Verordnung seiner Denkungsart, seinen persönlichen, seines Landes, oder seiner Geistlichkeit Interesse zu wider lauft: wird er da nicht oft in Versuchung gerathen, die Pflicht eines kaiserlichen Unterthanes zu vergessen? denn als Bischof des kaiserlichen Landes ist er auch kaiserlicher Unterthan* — wird er nicht die Verordnung zurückhalten, den Weg der Vorstellungen einschlagen, und so die heilsamsten Absichten des Monarchen zum größten Schaden des Landes entweder ganz — oder wenn auch dieser standhaft genug wäre, allen Zudringlichkeiten der geistlichen Politik zu widerstehen wenigstens zum Theil vereiteln? was für Verwirrungen müssen da nothwendig in einem Staate entstehen, wenn ein derlei landesfürstliches Gesetz von Seite der Kreisämter den betreffenden Dominien ordnungsmässig kundgemacht wird, die Geistlichkeit ihrerseits nichts davon weiß?

§. 17.

Aber wir wollen den bessern Fall annehmen — Gesetzt der ausländische Bischof wäre in Kundmachung der Befehle entweder selbst genau, oder der Monarch liesse um solchen Ungelegenheiten auszuweichen seine Verordnungen durch einen andern kürzeren Weg an den Klerus kommen, wird nicht mancher auf die Uiberbleibsel seiner geistlichen Immunität trotzen, der Priester sich lieber an die bekann-

te

* Ich verstehe eigentlich österreichischer Unterthan: denn kaiserl. Unterthan ist er immer auch in der Betrachtung eines Reichsfürsten.

te Denkungsart und widriges Beispiel seines Oberhirten, als an die Befehle des Monarchen halten, zumal wenn er samt jenen bei der kaiserl. Verordnung zu verlieren hat? In welch eine Verlegenheit wird dabei mancher rechtschaffener Seelsorger kommen, indem er sich genöthiget sieht, entweder seinem Monarchen ungehorsam zu seyn, oder durch genaue Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten sich bei seinem Bischofe zu vermessen, und vielleicht auf alle künftige Beförderungen Verzicht zu thun? Zwar würde sich dieses auch bei einem inländischen Bischof ereignen können, wenn uns die Vorsicht mit einem Manne von gothischer Denkungsart strafen wollte; Allein erstlich kann dieß nur sehr selten der Fall seyn, sobald der Kaiser sein ursprüngliches Recht die Bischöfe seiner Länder selbst zu ernennen geltend machet, welches er bei einem auswärtigen nie thun kann. Zweitens wenn auch manchmal selbst der einheimische Bischof eine für den Staat stiefväterliche Denkungsart hegen sollte: so kann er demselben doch nie gefährlich werden; denn der Kaiser hat Mittel genug in Händen ihn zu seiner Pflicht anzuhalten. Aber wie will er einen ausländischen Bischof — einen freyen Reichsstand zur ungewohnten Schuldigkeit eines getreuen Unterthans anhalten? wie will er ihn bei vorkommenden Gebrechen zur Rechenschaft ziehen? wie strafen? ihn — der ausser den Gränzen der Kaiserlichen (ich verstehe österreichischen) Gerichtsbarkeit entweder als unmittelbarer Reichsfürst in seiner eigenen Residenz, oder als Unterthan irgends eines mächtigen Nachbars unter dessen Schutze sicher sitzet, und die unmächtigen Drohungen

des

des Kaisers wie entfernete Donner verachten kann! die sogenannte Temporaliensperre war bishero noch das einzige, womit man diese Herren ein bischen zum Gehorsam schröken konnte; allein — wie, wenn einer oder der andere von ihnen gar keine Güter in unsern Ländern hätte; wie, wenn die anderen sie nach und nach veräusserten; Was für ein Mittel bleibt wohl dem Kaiser hernach übrig sich von einem auswärtigen unmittelbaren Reichsfürsten — oder dem Unterthane eines anderen auf Oesterreichs Grösse neidischen Nachbars Gehorsam zu verschaffen?

§. 18.

Möchten doch alle diese Besorgnisse eitel — möchten dies blosse Grillen eines auf der Studierstube sitzenden Nägelkauers seyn! aber sie sind es leider nicht — sind lauter selbstredende leibhafte Thatsachen, wozu man von allen Seiten die Data leicht liefern könnte. Und wenn wir uns erst vollends den sehr möglichen Fall hinzudenken wollen, daß der auswärtige Bischof ein feindlicher Unterthan wäre, oder als freyer Reichsfürst sich mit den Feinden des Hauses Oesterreichs in Bündnissen einliesse, und mit ihnen gemeinschaftliche Sache machte? Wie würde es dann damals um das Wohl des Staates aussehen, wenn der ausländische Bischof zugleich unser Hirt und Wolf wäre? Nein — nein, es ist unläugbar, daß die Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe dem Staate höchst gefährlich und schädlich sey, und Heil unseren theuersten Kaiser Joseph, daß er vom innersten Gefühle seiner landesfürstlichen Pflichte und Rechte durchdrungen, die herkulische Arbeit unternimmt,

nimmt, einen so alten — durch seine Verjährungen bereits ehrwürdig gewordenen Staatsfehler zu verbessern — einen Fehler, der die herrlichsten Verordnungen von ihm und seinen ruhmwürdigsten Vorfahrern bishero immer vereitelt, einen Fehler, der bishero den Monarchen Oesterreichs so viel Verdrüßlichkeiten verursachet, der schon vorhin die kostspielige Errichtung des görzerischen Erzbistums aus den abgetrennten Trümern des Patriarchats von Aquileja veranlasset, sonst aber fast bei jeder neuen Bischofswahl — bei jeder neuen Thronbesteigung neue Rezesse, neue Pakten und Konkordaten nöthig gemacht hat. Dieß war von jeher der Stein des Anstosses, an welchen oft die besten Projekte Oesterreichs gescheitert haben, und die heilsamsten Verordnungen unserer Monarchen nur fromme Wünsche geblieben sind. Wie glüklich wird Oesterreich dereinst seyn, wenn Joseph nach Ausschließung aller auswärtigen Triebfedern die Räder seiner grossen Staatsmaschine alle selbst machen — selbst regieren, und im strengsten Wortverstande wird sagen können: **Ich allein bin Herr, und Vater meiner Unterthanen.**

§. 19.

Das Wohl des Staates forderet also unumgänglich die Aufhebung der Gerichtsbarkeit ausländischer Bischöfe und Metropoliten — folglich eine neue Diözeseneintheilung — neue Bischöfe und Erzbischöfe. Allein da beide — Staat und Kirche — von Gott sind, der sich in seinen Werken nie widersprechen kann, so ist ihr beiderseitiges Schiksal hienieden so enge ineinander verwebet, daß gemeiniglich das Glük o-

der

der Unglük des einen auch in gleichen Verhältniß das Glük oder Unglük des andern wird. In unserm gegenwärtigen Falle ist es in der That ein Problem, ob die Gerichtsbarkeit ausländischer Bischöfe dem Staate oder der Kirche mehr schädlich seye? Der ausländische Bischof, der ausländische Metropolit ist nie im Stand die manchfältigen Pflichten eines wahren Bischofs — eines wahren Metropoliten in unseren Staaten nach ihrem ganzen Umfange zu erfüllen — ein allerdings kühner aber nach den Grundsätzen eines gesunden Kirchenrechtes mathematisch erweislicher Satz. Wir wollen diese Grundsätze in Kürze durchgehen.

§. 20.

Der Bischof ist Hirt, alle Gläubige seines ganzen Sprengels sind seine Schafe, unser göttlicher Glaubensstifter Jesus Kristus selbst nennt sich einen Hirten, und stellet sich in dieser Eigenschaft allen Seelsorgern, sonderheitlich aber den Bischöfen zum Muster dar. Kristus selbst giebt es bei Joh. 10. für ein entscheidendes Kennzeichen zwischen einen wahren Hirten und Miethlinge an, daß jener alle seine Schafe kenne, sie namentlich zu rufen wisse, persönlich auf die Weide führe, und so gar sein Leben für selbe dahingebe: die Schafe hingegen auch seine Stimme anhören, und ihm eben darum, weil ihnen seine Stimme bekannt ist, nachfolgen sollten! da indessen der Miethling, weil er sich um die Schafe wenig bekümmert, sobald der Wolf kömmt, seine Heerde verläßt, und durch seine Flucht die Schafe dem Wolfe preisgiebt. Es ist also eine wesentliche im Evangelio gegründete Pflicht jedes Bischofs,

daß

daß er seine Diözesen persönlich öfters besuche, dem glaubigen Volke mit eigenen Worten und Beispielen predige, seinen unterstehenden Klerus zur genauesten Ausübung der geheiligten Amtspflichten durch eigenes Beispiel anhalte, für die reine Lehre und Kirchenzucht wache, den dort oder da einreißenden Mißbräuchen steure, mit einem Worte nach Ermahnung des Weltapostels ad Tit. 1. 5. Alles jenes, was zur Verbesserung annoch mangelt, selbst persönlich ersetze.*

C §. 21.

* Unser gnädigster Fürst und künftiger Erzbischof Joseph Adam aus dem Reichsgräflichen Hause von und zu Arko sagt dieß selbst in einem kleinen Ermahnungsschreiben an die Klerisei, welches er den 18. Jäner 1783. herausgegeben, und auf allen Kanzeln seines Sprengels und damaligen Generalvikariats abzulesen befohlen hat. Wer sich aber von der Pflicht der Bischöfe dieß alles persönlich zu thun noch mehr überzeugen will, der lese van Espen Jus ecclesiast. univ. tom. 1. part. 1. Tit. 16. de cura episcopali, und Tit. 17. de Visitatione Episcoporum. Die Generalvikarien, cum omni & plena potestate ordinarii, wie sie Salzburg in kais. Staaten bishero zu halten pflegte, sind eine Erfindung neuerer Zeiten, wovon das ganze Alterthum nichts wußte — sie sind ordinarii in onerosis & odiosis gewesen, und in favorabilibus waren sie es nicht. Kristus sagt bei Matth. 28. 29. Gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie — sagt nicht: Bleibt da, und lasset durch andere die Völker lehren und taufen. In der That wenn es bei einem Pfarrer wider die Kanonen wäre, daß er den Rang, und die Einkünfte eines Pfarrers behielte, die Pfarre selbst aber durch einen Stellvertreter (Vicarius) versehen

ließe:

§. 21.

Himmel! was für wichtige — was für schwere Pflichten sind das! und wie kann sie ein ausländischer Bischof, besonders wenn er selbst ein Landesfürst ist, erfüllen? Wann sah man einen Erzbischof von Salzburg, dessen Sprengel sich von den Gränzen Tyrols und Bayerns bis nach Fridau und Luttenberg in das tiefeste Untersteyer erstrecket; wann sah man ihn hier bei uns sein apostolisches Oberramt ausüben? Wann haben unsere brafen Landesleute, unsere Grätzer — unsere Windische seine väterliche Hirtenstimme gehöret? Wann sind sie so glüklich gewesen von ihm geweidet zu werden? Oder wenn er es auch thun wollte, wie wäre es möglich so ungeheure Ländereyen von mehr als 50 Meilen in der Länge mit bischöflicher Sorgfalt zu bereisen? würde nicht solch eine Bereisung, wenn sie auch möglich wäre, durch einen Zusammenfluß mancherlei Umstände dem Staate gefährlich werden können? Würde der Landesfürst sodann nicht das Recht haben sie zu verbieten? so das widersprechende Rechte herauskämen, die in der Natur ein Unding sind.

§. 22.

Wir wollen hier gar nichts von der jährlichen Haltung der Diözesansynoden *, von der öftern Ausspendung des heil.

---

ließe: wie kann dies bei einem Bischofe, der das Muster und Vorbild aller Pfarrer ist, angehen?

* Diözesansynodien sind Versammlungen der unterstehenden Pfarrer bei ihrem Bischofe, wo man sich über Sitten, Disziplinarver-

heil. Sakraments der Firmung **, der höchst nöthigen Korrespondenz der Seelsorger an ihren Oberhirten und anderen

 derlei

---

narverbesserungen, und andere wichtigere Gegenstände der Seelsorger gemeinschaftlich berathschlagen, und zur künftigen Richtschnur weise Verhaltungsbefehle (Canones) verfassen sollte. In den ersten Jahrhunderten der Kirche waren diese Synoden sehr oftmalig, hernach wenigstens zweimal des Jahrs üblich. Das Concilium im Lateran unter Innozenz den 3ten befahl, daß sie wenigstens einmal des Jahrs sollten gehalten werden, und hierauf dringet auch der tridentinische Kirchenrath Seff. 24. cap. 2. de reform. Der heil. Carolus Borromæus hielt sie unverbrüchlich; aber itzt werden sie zum grösten Schaden der Kirche in den meisten Diözesen entweder gänzlich vernachläßiget, oder nur den Namen nach ganz zweckwidrig gehalten. Von dem erprobten Eifer unsers aufgeklärten Fürsten und Erzbischofs v. Arko läßt sichs mit Grunde erwarten, daß er unseren grätzerischen Synoden eine bessere Gestalt geben, und nicht länger zulassen wird, daß seine entferntesten Herrn Pfarrer alljährlich hieher reisen sollten — um mit dem Erzpriester ein officium defunctorum zu beten.

** Der heil. Carolus Borromæus Erzbischof von Mailand war in Ausspendung der heil. Firmung so gewissenhaft, daß er es seinen Pfarrern dringend befahl: „ Alle Kranke, die noch nicht „ gefirmet wären, aufzuzeichnen, und dem Erzbischofe (nämlich ihm) bekannt zu machen, damit sie bei zunehmender „ Krankheit ja nicht ohne diesem Sakramente dahinstürben. „ Dieser heil. Erzbischof gieng auch wirklich oft zu Fusse in die Häuser der Sterbenden, um ihnen dieß heil. Sakrament zu reichen. Man lese, was er in seinem Concil. Mediolan. 4to

Parte

derlei bischöflichen Pflichten melden, welche allesamt durch die gar zu grosse Entfernung des Bischofs unendlich erschweret — und wenn er ausser den kaiserl. Ländern ist, ganz und gar unmöglich gemacht werden; denn wie soll es einem für das Wohl seiner Unterthanen sorgfältigen Monarchen gleichgiltig seyn können, daß alle Pfarrer seines Landes alljährlich mit so grossen Unkösten, Zeit- und Pflichtversäumniß zu einer ausländischen Synode reiseten oder auch nur mit einem auswärtigen Bischof ein beständigen Briefwechsel stünden?

§. 23.

Um aber auch von der Gerichtsbarkeit ausländischer Metropoliten ein Wort insbesondere zu sprechen, ist es sonnenklar, daß selbe dem Staate und der Kirche gleich schädlich sey. Was itzt der römische Pabst in der ganzen Kirche ist, das war beiläufig in den ersten Jahrhunderten der Metropolit in seiner Provinz. Er war gleichsam der Mittelpunkt, an welchen sich seine unterstehende Suffraganbischöfe in allen Stücken halten mußten, und wohin alle wichtigeren Kirchengeschäfte der ganzen Provinz zusammenflossen. Die Suffragane waren ihrem Erzbischofe nicht nur alle Ehrfurcht, sondern auch wirklichen Gehorsam schuldig. Bei der Einweihung und Bestättigung, welche sie bis auf das 14te Jahrhundert ausschlüssungsweise nur von ihren Metropoliten empfiengen, mußten sie ihm einen förmlichen Eid der Treue ab-

legen. *

parte 2da Tit. de Sacram. Confirm. Und in Concil. 5to im nämlichen Titl hievon verordnet.

legen. * Nachdem aber das Bestättigungsrecht der Bischöfe ** auf die Päbste übertragen wurde, mußten die Bischöfe

 bei

---

* Die Formel dieses Eides citirt van Espen Jus eccles. univers. part. I. Tit. 19. c. 2. §. 7. sie lautet vom Wort zu Worte, wie folget: „ Ich N. der Kirche zu N. erwählter Bischof, verspreche im Angesichte Gottes des Allmächtigen, und der ganzen Kirche, daß ich von dieser Stunde an in Zukunft nach uraltem Gebrauche meiner Vorfahrer den heiligen, und der heiligen Kirche zu N. (hier wurde die Metropolitenkirche genannt) wie auch euch meinem Herrn N. von Gottes Gnaden dieser Kirche Erzbischofe, und allen euren kanonisch erwählten Nachfolgern treu und gehorsam seyn werde, wie es von den heil. Vätern eingesetzt ist, und wie es das Ansehen der Kirche und römischen Päbste mit sich bringet. Ich werde weder rathen, noch einwilligen, noch mitwirken, daß ihr das Leben — ein Glied, oder durch die Gefangenschaft die Freyheit verlieren solltet. Eure Rathschläge, die ihr mir schriftlich oder mündlich anvertrauen werdet, will ich wissentlich zu eurem Schaden niemand eröfnen. Sobald ihr mich zur Synode berufen werdet, will ich kommen, ausser ich wäre kanonisch verhindert. Ich werde auch euch, eure, und der Metropolitankirche Abgesandte, sobald ich sie richtig dafür erkennen werde, in ihrer Hin- und Herreise und Aufenthalte ehrenvoll traktiren, und in Nöthen unterstützen. Die Tafelgüter meines Bistums will ich weder verkaufen, noch verschenken, noch von jemand neuerdings zu Lehen nehmen, noch auf was immer für eine Art wider die Rechte und Gewohnheiten meiner Kirche veräussern, ohne mich bei euch oder eurem Nachfolger anzufragen. „ Hierauf legte der neuerwählte Bischof beide Hände an das Evangelium,

wel-

bei Gelegenheit der Beståttigung anfangen, dem Pabsten den nämlichen Eid der Treue zu schwören, den sie vorhin nur ihrem Erzbischofe bei gleicher Gelegenheit geschworen hatten. Durch diese — durch die nach und nach überhandnehmende Appellationen nach Rom — und verschiedene andere Ursachen ist das Ansehen der Metropoliten seitdem zwar gesunken, nichts destoweniger haben sie auch noch heut zu Tage viele, und ansehnliche Vorrechte über ihre Suffraganbischöfe. Denn erstens sind sie die natürlichen Richter derselben, und in zwoter Instanz auch Richter aller geistlichen Händel der ganzen Provinz. Zweytens: haben sie das Recht die Mängel der Suffraganen in Verwaltung ihres Amtes zu ersetzen, ja mit gewissen Einschränkungen (Concil. Trident. Seff. 24. cap. 3. de reform.) sogar ihre Diözesen zu visitiren. Drittens: Laut Vorschrift des nämlichen Kirchenraths Seff. 24. cap. 2. de reform. wenigstens alle drey Jahre einmal ein Provinzialkonzilium *** zu halten.

§. 24.

---

welches ihm der Metropolit vorhielte, und schwure darüber mit folgenden Worten: „ So helfe mir Gott, und sein heiliges Evangelium. „

** Salzburg ist meines Wissens noch das einzige Erzbistum Deutschlandes, dem es geglüket hat das Beståttigunsrecht seiner Suffraganen wie eine Perle aus dem allgemeinen Schifbruche zu retten.

*** Ein Provinzialkonzilium ist eine Versammlung der Suffraganbischöfe bei ihrem Metropoliten, um sich über Disziplin, Sittenverbesserung 2c. und die besten Mittel dazu gemeinschaftlich zu berathschlagen 2c.

§. 24

Nun sind hiebei nur zween Wege möglich. Entweder erfüllt der ausländische Erzbischof diese seine dreifachen Metropolitenpflichten, oder nicht? erfüllt er sie nicht, so wird die gute — heilige Kirchenzucht gar bald verschwinden: Misbräuche, Aberglauben, allgemeine Lauigkeit und Sittenverderbniß einreißen: mit einem Worte, die Kirche den grösten Schaden haben; denn es ist ausgemacht, daß, besonders die Provinzialkonzilien, so lange sie fleißig gehalten wurden, der stärkeste Damm gegen derlei Uibel waren. Will aber der ausländische Metropolitan obgedachte Pflichten genau erfüllen, so wird, und muß dabei jederzeit der Staat ins Gedränge kommen, durch die Gerichte der Bischöfe und anderer Partheien, noch mehr aber durch die öftern Reisen der inländischen Suffraganbischöfe zur Provinzialsynode, wodurch vieles Geld außer Land verschleppet wird, und folglich der Landesfürst berechtiget seyn den ganzen Rechtszug an den Metropoliten, wie auch alles kostspielige Hin- und Herreisen seiner Unterthanen zu verbieten. Da haben wir also schon wieder widersprechende Rechte — Schon wieder ein rundes Viereck, welches für sich unmöglich ist, hier aber um desto weniger zugelassen werden kann, weil Gott der gemeinschaftliche Urheber des Staates und der Kirche ist, deren Interesse sich folglich so wenig widersprechen kann, als Gott selbst.

§. 25.

Das Wohl des Staates und der Kirche fordert es also unumgänglich, daß der Kaiser die Gerichtsbarkeit der auswärtigen Bischöfe und Metropoliten in seinen Ländern auf-

 hebe,

hebe, eine neue zweckmäßigere Diözeseneintheilung vornehme, und selbe mit inländischen Bischöfen und Metropoliten besetze. Dies ist das einzige Mittel dem Staate volle Sicherheit — den Bischöfen und Metropoliten unumschränkte Ausübung ihrer ursprünglichen Rechten und Pflichten — der Kirche ihren alten Glanz und das gehörige apostolische Ansehen wieder zu geben — Dies ist das einzige Mittel die Kirche und den Staat, diese seit vielen Jahrhunderten aufeinander so eifersüchtigen Mächte auszusöhnen, ihr bishero nur gar zu sehr unterschiedenes — entgegen gesetztes Interesse miteinander zu vereinbaren. Wenn nun der Kaiser als Monarch, zugleich aber als oberster Vogt und Schutzherr der Kirche auftritt — wenn er so eine nothwendige Disziplinareinrichtung in seinen Ländern trefen will: soll nicht der Pabst — sollen nicht die betrefenden Bischöfe und Erzbischöfe ihm dabei selbst freudig bis auf den halben Weg entgegen gehen? Sollen sie nicht mit Hindansetzung aller unrühmlichen Bedenklichkeiten von Seiten irgend eines zeitlichen Privatinteresse zu einem so heilsamen Geschäfte willfährig die Hände bieten? Sie — die Väter und Vorsteher der Kirche Gottes — die Lehrer und Ausleger des Evageliums — wie können sie den besten Monarchen verhindern das Gute zu thun, wozu ihn als Landesfürsten betrachtet das allgemeine Natur- und Völkerrecht, und als Mitglied der Kirche das Evangelium verbindet? Sie — denen das Wohl der Kirche und des Staates so vorzüglich am Herzen liegen muß — wie können sie unseren apostolischen Kaiser verhindern am Staate und der Kirche zum grösten Wohlthäter zu

werden? — Sollen Pabst und Bischöfe, wenn sie auch bei dieser vorseyenden Diözesentrennung noch so sehr am Range und Einkünften zu verlieren hätten, sich nicht erinnern, daß sie nur Nachfolger armer und rangloser Fischer sind, und daß sie allen ihren dermaligen Reichthum und Würde nur einzig der übergrossen Freigebigkeit römischer Kaiser zu verdanken haben? * Karl der Grosse hat den Bischof Arno von Salzburg, der als erster Erzbischof im Jahre 821. starb, so sehr geliebt, daß er seinen Kirchsprengel bis ins Ungarn erweiterte, und ihn zum Metropoliten aller bayerischen Bischöfe setzte. Das mag damals, weil alle diese Länder unter einem Oberherrn gestanden, bei jenem Mangel an würdigen Bischöfen wohl angegangen seyn; allein itzt, da sich die Umstände so sehr geändert, da das Wohl der österreichischen Staaten und der Kirche selbst eine Aenderung fordert, soll itzt nicht Salzburg oder jedes andere betrefende Bistum aus Dankbarkeit und Pflicht zum gemeinschaftlichen Besten thätigst mitwirken?

§. 26.

Zwar wird man nicht ermangeln sich auf allerhand Verträge und Rezesse zu berufen, welche die durchlauchtigsten

* Pabst und Bischöfe sollen in der That öfters beherzigen, was Pabst Paulus I. epist. 36. in codice Carolino dem König Pipin schrieb „ Wenn alle Haare meines Hauptes zu Zungen würden, werden sie euch doch für eure so grosse Wohlthaten nie genugsam Dank abstatten können. „ Etsi omnes capilli capitis nostri linguæ effecti fuerint, non valebunt ob tanta vestra beneficia dignas referre gratias.

Vorfahrer Josephs selbst mit ausländischen Bischöfen im Betref ihrer in den österreichischen Staaten sich erstreckenden Diözesen eingegangen haben. Diese Verträge sind zu ihrer Zeit ohne Zweifel für die besten und einzigen Mittel angesehen worden, den aus fremder Gerichtsbarkeit zu besorgenden Collisionen vorzubeugen, und waren folglich nach Zeit und Umständen betrachtet der Kirche sowohl, als dem Staate nützlich. Allein nachdem man itzt in Oesterreich von der Schädlichkeit der ausländischen Bischöfe für Staat und Kirche mathematisch überzeugt ist — nachdem man einerseits aus der Erfahrung die Unzulänglichkeit dieser Verträge, auf der andern Seite aber leichtere und bessere Mittel das Wohl des Staates und der Kirche zu befördern kennen gelernet hat: wer kann es uns verargen, daß wir nun mit Hindansetzung der ersteren, von diesem letzten Gebrauch machen? warum soll sich unser einsichtsvoller Kaiser durch Rezesse aus den finstern Zeiten binden lassen, von denen er überzeugt ist, daß sie dem Staate und der Kirche gleich schädlich sind? warum soll er sich durch derlei Verträge mit auswärtigen Bischöfen hindern lassen, seine Herrscherpflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, und uns seine Unterthanen, so viel an ihm ist, hier und dort glüklich zu machen, da er weiß, daß Gott ihm selbst die unumschränkte Macht gegeben hat, das Wohl seiner Länder zu befördern? Oder kann wohl irgend ein Vertrag zum Nachtheil des Staates und der Kirche — ein Vertrag wider das Naturrecht und Evangelium eine Verbindlichkeit haben? Vorausgesetzt, daß die Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe und Metropoliten dem Staate

und der Kirche schädlich sey, wie wir es oben bis zum Angreifen erwiesen haben — wenn sich ein Monarch nichts destoweniger an einen ausländischen Bischofe oder Metropoliten verpflichtete, seine Gerichtsbarkeit nie aufzuheben: wäre das nicht eben so viel, als wenn sich ein Privatmann an einen neidischen Nachbarn verbindlich machte seinen Grund nie gut zu bearbeiten — das Unkraut darin nie auszurotten — seine Kinder nie gut zu erziehen: wäre der Nachfolger nicht eben sowohl als der contrahirende berechtiget, solch' einen naturwidrigen Vertrag auch einseitig aufzuheben * sobald er von der Schädlichkeit desselben überzeugt wäre? So macht es auch Joseph: Er gehet den geraden Weg, er ist nicht gewohnet dasjenige durch Umschweife auswärts zu suchen, was ihm selbst zu Hause vor den Füssen liegt. Seine Vorfahrer haben die Exemptionen — Reservationen rc. geduldet: Er hat sie eigenmächtig aufgehoben, weil er seine Pflichten und Majestätsrechte kennet, und sicher weiß, daß ihr richtigster Maßstab das Bedürfniß seiner Staaten sey. So haben auch seine Vorfahrer die Gerichtsbarkeit ausländischer Bischöfe und Metropoliten geduldet, weil sie vielleicht durch die getroffenen Verträge selbe unschädlich gemacht zu haben glaubten: Joseph aber hebet sie nun, dieser ungiltigen Vertäge ungeachtet, eigenmächtig auf, weil er von ihren bösem Einflusse auf Staat und Kirche überzeugt ist, und weiß, daß er über das Gute, so er in seinen Staaten wirket, niemand

* Wenn doch ein Vertrag, der von sich aus ungiltig ist, aufgehoben werden kann.

niemand andern als Gott allein Rechenschaft zu geben schuldig sey.

§. 27.

Aber Joseph gehet zu weit — Er hebt nicht nur allein die Gerichtsbarkeit ausländischer Bischöfe und Metropoliten auf, sondern macht auch eigenmächtig eine neue Diözeseneintheilung, ernennet eigenmächtig andere inländische Bischöfe, erhebet eigenmächtig Grätz zum Erzbistume! und dies alles eigenmächtig! ! ! ist das nicht ein offenbarer Eingrif in die Gerechtsame des römischen Pabstes und der Kirche? Sachte — mein engbrüstiger Herr Curialist! was Joseph thut, geschieht, wie wir es erwiesen haben, zum Nutzen des Staates und der Kirche, förchten sie also nichts mein Herr! der allgemeine kristliche Glaube, das katholische Dogma, die Kirchenzucht verlieren bei Josephs neuen Einrichtungen nichts — werden nur dabei gewinnen, indem die neuen Bischöfe in dem Mittelpunkte ihrer kleineren Diözesen im Stande seyn werden, ihre bischöflichen Pflichten viel genauer zu erfüllen, als es bishero die auswärtigen bei so ungeheuren Sprengeln — bei so grossen Zerstreuungen mit ihrer eigenen Landesregierung — bei so oftmaligen Collisionen mit unserm Hofe thun könnten. Zudem ist ja eine neue Diözeseneintheilung, die Ernennung der Bischöfe und Metropoliten eine blosse zur äusserlichen Kirchenzucht gehörige sogenannte Disziplinarsache, von welcher wir schon oben sattsam erwiesen haben, daß jeder Monarch ex natura imperii die vollkommene Macht habe, selbe nach dem Bedürfnisse seines Staates abzuändern. In der That, wenn der

Kai-

Kaiser einen Bischof ernennet, so masset er sich ja keine geistliche Gewalt an, sondern er bestimmet nur den Mann, dem hernach durch die vorgeschriebene Weihung die bischöfliche Gewalt von Kristo verliehen wird. Eben so verhält sich die Sache mit der Eintheilung der Diözesen, und Verleihung des Metropolitenrechts, wo im ersteren Falle der Kaiser einem ohnehin rechtmässig verordneten Bischofe nur einen gewissen Bezirk anweiset, wo er sein bischöfliches Hirtenamt ausüben sollte. Im anderen Falle aber seinen unterthänigen Bischöfen befihlt, daß sie künftig statt des bisherigen Ausländers diesen oder jenen inländischen Bischof für ihren Metropoliten erkennen, und sich seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen sollten. Wo ist bei allen diesen Verfügungen eine geistliche Gewalt? wo ein Eingrif in die geheiligten Rechte der Kirche, oder des römischen Pabsten?

§. 28.

Freilich hat sich der römische Hof in den finsteren Zeiten der mittleren Jahrhunderte das Recht zugeeignet, in der ganzen Kirche ausschließungsweise über derlei Disziplinarsachen zu disponiren! allein anfangs war es nicht so — Kristus hat die Apostel in die ganze Welt ausgesandt, ohne sie auf irgend eine bestimmte Diözes einzuschränken. Sie nahmen nach der Zeit Gehilfen an, derer immer mehr und mehr wurden. Nun ward es zur Verhinderung aller Verwirrungen * nothwendig

* Solche Verwirrungen entstunden schon zu S. Paulus Zeiten, wie wir aus seinem ersten Briefe an die Korinther cap. 1. abnehmen,

wendig diesen herumreisenden Bischöfen beständige Plätze, und gewisse Bezirke anzuweisen, inner welchen jeder von ihnen ungehindert sein Apostelamt ausüben könnte. So waren Timotheus zu Ephesus, und Titus in der Insel Creta, (itzt Candia) seßhafte Bischöfe. Wenn nun ein Bischof starb, so erwählte das Volk und der Klerus einen andern würdigen Mann zu seinem Nachfolger, welcher dann von andern benachbarten Bischöfen (nach der Zeit von den Comprovincialen, und dem Metropolitan) ordiniret wurde. Die Bistümer wurden in den ersten Jahrhunderten für so grosse Bürden angesehen, daß nach Aussage der heil. Väter, auch englische Schultern dafür zittern sollten. Dahero kam es, daß sich die würdigsten Männer bei solchen Gelegenheiten oft verbargen, und nur durch Bitten des ganzen Volkes, oft gar mit Gewalt zur Annahme der bischöflichen Würde mußten gezwungen werden. Der Klerus hatte damals noch keine bestimmten Einkünfte, sondern lebte von der Handarbeit **, und

men, wo er v. 11. folgendes sagt: „Ich hab vernommen, liebe Brüder! daß Zank und Hader unter euch sey; denn einer unter euch spricht: ich bin des Paulus (das heißt, von Paulus bekehret) der andere: ich bin des Apollo, der dritte: ich bin des Cephas, und wieder ein anderer: ich bin Kristi. Worauf er sie dann zur Einigkeit vermahnet, und ihnen vorhaltet, daß nur Kristus für sie gestorben sey, und daß sie folglich, wer sie auch immer bekehret haben möchte, nur Kristi, das ist, wahre Kristen seyn sollten.

** Daß sich Paulus mit der Handarbeit genähret, wissen wir aus seinen Briefen. Das Concil. Carthaginense 4tum anno 398. von

und dem willkürlichen Allmosen der Gläubigen, welches zu den Füssen des Bischofs gebracht ward, der es hernach so vertheilte, daß einen Theil er und die Kirche, den andern Theil der Klerus, den dritten Theil die Arme bekamen. So lange die Bistümer nichts als ein kummervolles Leben, Gefahren, und Vorfolgnngen einbrachten, wurden sie immer vom Volke und Klerus durch freye Wahlen ganz ruhig vergeben, und gemeiniglich mit den würdigsten Männern besetzet. *** Allein so bald Constantin und seine Nachfolger die kristliche Religion annahmen, und durch ihre kaiserliche Freygebigkeit und mancherlei andere Begünstigungen die Bischöfe zu reichen, und ansehnlichen Herrn machten, so war es auch bald mit ihren auferbaulichen Wahlen vorüber, die ehrgeizigen Kandidaten bestachen das Volk, und man sah nun, besonders bei einträglicheren Bistümern, Partheilichkeit, Tumult, und Aufruhr an die Stelle der sonst gewöhnlichen Ruhe, und Eintracht tretten.

§. 29.

---

von 214. Bischöfen, befihlt Can. 51. Allen Geistlichen, die arbeiten können, eine Handarbeit zu erlernen, und so ihr Brod zu verdienen. S. Epiphanius bezeuget: daß noch zu seiner Zeit die meisten Bischöfe und Priester sich eine Pflicht daraus machten, den heil. Apostel Paulus nachzuahmen, und irgend ein Handwerk zu treiben, womit sie sich ihr Brod verdienten.

*** Alexander Severen dem heidnischen Kaiser gefiel diese einfache Erwählungsart der kristlichen Bischöfe so sehr, daß er sie auch mit bestem Erfolge bei der Wahl seiner bürgerlichen Magistratspersonen einführte.

§. 29.

Um dieser und anderer Ursachen Willen haben sich die kristlicheu Landesfürsten als Beschützer der alten Kanonen, und als Väter des ganzen Volkes gleich im vierten Jahrhunderte um die Bischofswahlen angenommen. Die öftern Ursachen machten es nach und nach nothwendig, das gemeine Volk davon auszuschliessen, und nur die sogenannten Honoratiores als Representanten des Pöbels dazu zu lassen, wobei sich aber doch die Monarchen jederzeit das Recht vorbehielten, daß ohne ihrer Einwilligung kein Erwählter ordiniret werden durfte. Richtig ist es, daß sogar die römischen Päbste auch noch im 9ten und 10ten Jahrhunderte ohne Einwilligung der Kaiser nicht geweihet wurden. So haben die Römer unter Pabst Eugen II. Kaisers Ludwig des frommen Sohne Lotharen, als er Anno 824. die kaiserlichen Rechte auszuüben, nach Rom kam, folgenden Eid beschworen: Ich gelobe den Kaisern Ludwig und Lotharen meiner dem Pabste versprochene Treue unbeschädet getreu zu seyn, und nicht zu gestatten, daß ein Pabst anders, als auf kanonische Weise erwählet, noch daß der erwählte Pabst geweihet werde, bevor er in Gegenwart der Kommissarien des Kaisers einen Eid geleistet, der demjenigen gleich ist, welchen P. Eugenius schrifilich abgeleget hat. Anno 965. hielt Pabst Leo VIII. ein Concilium im Lateran, welchen Kaiser Otto mit den römischen, italiänischen, lotharingischen und sächsischen Bischöfen, nebst dem Clero populoque romano beiwohnte. Es ist noch ein Dekret übrig, kraft welchem Pabst Leo samt dem römischen Volke, und Klerus dem

Kai-

Kaiser, und seinen Nachfolgern das Recht anerkennen, den Pabst einzusetzen, den Bischöfen die Investitur zu geben, so daß man ohne kais. Einwilligung weder einen Patrizier, noch Pabst, noch Bischof soll erwählen können, alles bei Strafe des Bannes, einer ewigen Verweisung, und selbst der Lebensstrafe.

§. 30.

Die Monarchen übten auch dies Recht die Bischöfe in ihren Staaten zu ernennen wirklich aus. So geschah es, daß An. 996. Pabst Johannes der 15te starb, der eben in Italien anwesende deutsche König Otto III. ließ seinen Nefen Bruno zum Pabste erwählen, der darauf unter den Namen Gregors V. den Otto zum Kaiser krönte An. 999. nach den Tod dieses Gregors ließ Otto Cheriberten den Bischof von Ravenna zum Pabste erwählen, der den Namen Sylvester II. annahm. Damit man aber nicht denke, als ob sich die Monarchen erst später und durch Gewalt in die römischen Bischofswahlen eingedrungen hätten, so wollen wir auch ein paar frühere Beispiele anführen. An. 498. nach Pabsts Anastasius Tode wurden Symmachus ein Diacon, und ein gewisser Erzpriester Laurentius durch eine zwispaltige Wahl beide an einem Tage erwählet. Das römische Volk und Klerus überließen also das Urtheil über ihre Wahl dem damaligen König Italiens Theuderich oder Dietrich, ob er schon ein Arianer war. Dieser sprach sein Urtheil für den Symmachus, der dann auch wirklich mit Ausschließung des Laurentius Pabst bliebe. Zwei Jahre darauf wurde Symmachus beim König Theuderich wegen verschiedenen Verbrechen angeklagt, und dieser schikte nach der

Gewohnheit der damaligen Kirche einen sogenannten Visitirbischof nach Rom, um den Symmachus zu untersuchen. An. 590. starb Pabst Pelagius, und nach ihm ward einhellig Gregor der Grosse noch als Diakon zum Nachfolger erwählet. Dieser heil. Pabst und Kirchenlehrer war von der Nothwendigkeit der kaiserl. Einwilligung zur Giltigkeit seiner Pabstswahl so sehr überzeigt, daß er um das Pabstthum nur nicht annehmen zu därfen, selbst an den Kaiser schrieb, und ihn inständigst bat, seine Wahl nicht zu genehmigen. Als aber der Kaiser die Wahl eines so würdigen Mannes seines Bitten ungeachtet nicht missbilligen wollte, ließ sich Gregor verkleidet in einem Weidenkorbe von einigen Kaufleuten aus Rom tragen, wo er sich hernach eine Zeit in Wäldern verbarg, bis er wieder entdeket, und mit Gewalt zur Annahme der päbstlichen Würde gezwungen ward.

§. 31.

Es wäre nur ein leichtes noch mehr derlei Beispiele anzuführen; allein aus diesen wenigen kann man schon genugsam sehen, was für herrliche Vorrechte die weltlichen Regenten in Ansehung der Bischofs- und Pabsteswahlen von jeher behauptet haben, und wie diese ihre Vorrechte selbst von den Päbsten und Bischöfen jederzeit sind anerkennet worden. Pabst Johann X. schreibt sogar in einem Briefe an Heriman Erzbischof zu Cöln *: Die uralte Gewohnheit bringet es mit sich, daß niemand ein Bisthum verleihen könne, ausser der König, der

---

* Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui Clerico episcopatum conferre debeat, nisi Rex, cui divinitus sceptra collata sunt, Apud Harzheim Tom. 2. pag. 596.

der seinen Zepter von Gott erhielt. In der That haben die Karls, die Ottonen, die Frideriche, und Heinriche bis auf Heinrich den 4ten diese Rechte ohne Widerspruch ausgeübet, bis endlich die falschen Dekretalen Isidors nach und nach die Köpfe verrükten, und Gregor der 7te den unseligen Investiturkrieg mit Heinrich den 4ten anfieng, welcher hernach der Kirche so viele Aergernisse, und der deutschen Nation so vieles Blut kostete; So z. B. starb 1077. Embrich Bischof zu Augspurg, Kaiser Heinrich investirte dem alten Herkommen gemäß Sigefrid II. von Dornsperg zum Nachfolger; Gregor aber seinerseits machte einen gewissen Wigold zum Bischofe, der doch zum Unglüke von den Domherren nie dafür erkannt wurde. Von dieser unseligen Zeit an schlugen sich in Deutschland um jedes ledig gewordene Bistum gemeiniglich zween Canditaten ein kaiserlicher, und ein päbstlicher, und man mag es sich selbst denken, wie es indessen um die Ausübung der bischöflichen Pflichten aussehen mußte. Doch wer kann die Greule erzählen, die uns die Kirchengeschichte selbiger Zeiten aufbewahret hat! gewiß ist es, daß sich die Kirche und der Staat immer besser befunden haben, solange die Landesfürsten die Bistümer ihrer Staaten vergaben, als hernach, da sich die Päbste dieses Recht angemasset haben. Auch itzt in den drei leztern Jahrhunderten hat der Klerus in Frankreich, wo alle Bistümer und Erzbistümer der König selbst vergibt, weit mehr Figur gemacht, als unser Clerus germanicus, bei dessen concordatmässigen Wahl der Kaiser wenig, oder gar nichts zu sagen hatte. Ich wage es zwar nicht, die Schuld dieser unrühmlichen Ausartung ganz auf Rechnung unserer bisherigen

Bischofswahl zu schreiben; aber dieß ist doch unlaugbar, daß der Kaiser als Monarch und Mitkrist betrachtet die Bedürfnisse seines Staates, und seiner unterthänigen Partikularkirchen ** besser kennet, und mehr beherziget, folglich in Auswahl der Subjekte für die so wichtige Bischöfs- und Metropolitenwürde gewissenhafter und glüklicher seyn muß, als jeder auswärtiger Collator. Wer übrigens von dem Rechte der Monarchen die Bistümer ihrer Staaten selbst zu vergeben ein mehreres wissen will, der lese van Espen tom. 1. part. 1. tit. 13. c. 3. & 4. auch Pet. de Marca de concord. Sacerdotii, & Imperii lib. 8. c. 9. 10. 11. 12. &c. wo dieser gelehrte Erzbischof weitläufig beweiset, daß dieses Recht die Kaiser und Könige, namentlich Karl Martell, Karoloman, Pipin, Karl der Grosse ꝛc. von jeher ohne Widerspruch der damaligen Kirchenvorsteher ausgeübet haben.

§. 32.

Ein gleiches ist auch von der Eintheilung der Diözesen zu verstehen. In der That: darf man in der Geschichte nur mittelmässig bewandert seyn, um sich zu überzeugen, daß die kristlichen Kaiser und Könige besonders in den neu eroberten Ländern die Diözesen eigenmächtig und willkürlich ausgetheilet haben, so hörten wir schon oben, daß Car. M. dem Erz-

** Partikularkirchen nennet man im Gegensatze der allgemeinen, die Kirchen jeder Nation, und auch jedes Staates, so z. B. ist die Französische — die Deutsche — die Oesterreichische, jede eine Partikularkirche, welche aber allesamt durch ihre Einigkeit in den Glaubens- und Sittenlehren eine einzige allgemeine Kirche ausmachen.

Erzbischofe Arno von Salzburg die ganze Steyermarkt bis an die Gränzen von Ungarn zugetheilet habe. So machte er es auch mit der neu errichteten Markt Oesterreich, die er dem Bistume Passau * einverleibte. So hat auch dieser nämliche Karl die eroberten sächsischen Länder unter die schon vorher bestehende Bistüme Deutschlandes eingetheilt, wobei Paderborn unter Würzburg kam. Als er aber die aufrühreri̇schen Sachsen An. 778. zum zweitenmal überwand, änderte er seinen Sinn hierinfals, und setzte selbst ins Land 8. Bischöfe. Darum ließ er noch im nämlichen Jahre aus eigener landesherrlicher Vollmacht den heil. Willehad zum ersten Bischofe nach Bremen, An. 795. aber den würzburgischen Domherrn Hatmar zum ersten Bischofe nach Paderborn weihen. An. 796. errichtete er das Bistum Elz, An. 803. die Bistümer München, Halberstadt, Münster, und Verden. Die damalige Geistlichkeit machte ihm die Macht Bistümer in seinen Ländern zu errichten, und jedem nach Willkur eine Diözeß zu bestimmen nie streitig, sie beförderte die Sache nur, und hat darüber Karln sogar heilig gesprochen, wie er dann auch wirk-

* Dieses uralte Bistum war vorher zu Lorch in Oesterreich, dort wo itzt das Städtchen Enns liegt, als An. 737. die Hunnen Lorch zerstörreten, flüchtete sich der damalige Bischof Wivilo weiter hinauf nach Passau, wo dann mit Genehmigung der bayerischen Herzoge eine zeitlang der Sitz der lorchischen Bischöfe war. Sie müssen sich aber nach Herstellung der Stadt Lorch wieder herabgezogen haben, dann man findet in der Kirchengeschichte, daß der 1013. verstorbene Bischof Christian seinen Sitz von Lorch nach Passau übertragen habe, wo er dann seither immer verblieb.

lich in Lectionibus 2di Nocturni im Brevier ** deswegen ungemein gelobet wird. Man könnte leicht mehrere derlei Beispiele anführen; allein zu was Beispiele, wo die Sache selbst für sich redet? entweder ist die neue Diözeseneintheilung Josephs an, und für sich betrachtet, dem Staat und der Kirche, deren Interesse sich nie widersprechen kann, nützlich oder schädlich. Wär sie schädlich, so könnte sie durch die Einwilligung aller Päbste und Bischöfe des Erdbodens nie gerechtfertiget werden — ist sie aber nützlich, ist sie zum beiderseitigen Wohl der Kirche und des Staates nothwendig, wie wir es oben augenscheinlich bewiesen haben, so ist und bleibt sie dies auch ohne fremder Einwilligung. Zu was also diesen rechts, und jenen links über eine Sache um Erlaubniß fragen, die ohnehin nicht nur erlaubt, sondern als eine edle — gottgefällige Handlung von der Natur und Evangelio geboten ist?

§. 33.

Dies nämliche gilt auch schon zum voraus von Ernennung inländischer Metropoliten. Aber lasset uns hierüber noch zum Uiberflusse die Kirchen- und Staatsgeschichten zu Rathe ziehen — Metropolis ist ursprünglich ein griechisches Wort, und heißt eine Hauptstadt, folglich bedeutet ein Metropolit nach allen Regeln der Wortleitung nichts mehr, und nichts weniger als den Bischof einer Hauptstadt. Im ersten und zweiten Jahrhunderte waren die Diözesen nicht so

---

** Sein Fest fällt auf den 28. Jen. und ist in allen neueren Kemptnerausgaben inter Festa quibusdam regnis & provinciis propria zu finden.

so groß als itzt * — Im Deutschlande, in jeder kleinen Provinzialstadt war damals ein besonderer Bischof. Soviel man aus der Kirchengeschichte weiß, so waren sie anfangs alle einander gleich, wenigstens findet man damals noch keine Spur vom Metropolitanrechte ** sie lebten alle von freiwilligen Opfern der Gläubigen, deren Verwaltung und weitere Austheilung sie unter den Händen hatten. In den grösseren oder sogenannten Hauptstädten trugen diese fromme Opfergaben mehr ein, als in geringeren Orten. Die Bischöfe der Hauptstädte stunden also besser als ihre ärmeren Nachbarn, das ist eines — Zweitens aber war in den Hauptstädten wegen den dort befindlichen politischen Landesstellen ein grösserer Zulauf von allen Gattungen der Menschen, und ein grösserer Zusammenfluß der Geschäfte, als irgend wo anders. Jeder neu erwählte Bischof mußte nach damaliger Disziplin von einem Benachbarten ordiniret werden; die meisten giengen also um die Ordination lieber in die Hauptstädte, wo sie vielleicht

 auch

* In Italien, besonders im römischen Gebiete sind sie auch noch itzt klein, Ancona, Loreto, Recanati, Macerata, Tolentino sind nach der geraden Landstrasse hin fünf Bißtumer, die man alle in einem Tage zu Fuße durchreisen kann.

** Der h. Hieronymus in Epist. ad Evagrium apud Gratianum Dist. 93. Can. 24. sagt hievon folgendes: wo man immer ein Bischof ist, zu Rom, oder zu Engubium (ein kleines Städtchen) zu Constantinopel, oder zu Regium, zu Alexandria, oder zu Tanis, so ist man an Würde und priesterlicher Macht einander gleich. Der grössere Reichthum oder Armuth macht den Bischof weder grösser noch kleiner, denn sie sind alle Nachfolger der Apostel.

auch noch andere Verrichtungen hatten, als anderswohin. Die Bischöfe der Hauptstädte ordinirten also die meisten ihrer Nachbarn. Der uns weihet, dem glaubt man eine besondere Ehrfurcht schuldig zu seyn. Dies geschahe anfangs aus Höflichkeit, aus dieser ward Gewohnheit, aus der Gewohnheit machte man zuletzt eine Schuldigkeit, und konnte es um desto leichter thun, da ein solcher hauptstädtischer Bischof schon wegen seinem Reichthum bei jedermann ein grosses Ansehen, und vor seinem armen Provinzialbischöfen vieles zum voraus hatte. *** So eigneten sich die hauptstädtische Bischöfe verschiedene Rechte über ihre Conprovinzialen zu, in deren Besitze sie hernach das Concilium Nicænum beståttigte, weil der anwesende Kaiser Constantin, und die Bischöfe diese Einrichtung für dem Staate und Kirche heilsam fanden.

§. 34.

So bildete sich also das Metropolitanrecht anfangs selbst.* Jeder Bischof einer Hauptstadt war Metropolit, und hatte die

*** Ammian Marcellinus ein heidnischer Schriftsteller sagt in seiner Geschichte von An. 366. bei Gelegenheit der zwispaltigen Wahl des Damasus und Ursicinus vom römischen Bistum: Ich läugne nicht, daß die nach dieser Stelle (dem Pabstum) streben, sich nicht auf das äusserste bearbeiten sollten sie davon zu tragen, weil sie ihnen eine sichere Versorgung verschafte, bei der sie von den Opfergaben der vornehmen Frauen bereichert werden, sie fahren köstlich gekleidet in Wagen aus, und leben so niedlich, daß ihre Mahlzeiten die Tafel der Könige übertrefen.

* Das Concilium Antiochenum Anno 341. bekräftiget diese Entstehungsar des Metropolitanrechtes, indem es Can. 9. sagt: Der Bis

die Rechte eines Metropoliten über alle Bischöfe derselben ganzen Provinz, und sobald sich ein Bischof ausweisen konnte, daß seine Stadt eine Hauptstadt sey, so durfte ihm nach Verordnung eines Conciliums zu Turin das Metropolitanrecht seiner Provinz niemand mehr streitig machen. * * Nun aber hatten, und haben die Landesfürsten unstreitig das Recht ihre Provinzen eigenmächtig einzutheilen, und diese oder jene Stadt zur Hauptstadt zu erheben, also hatten und haben sie nach der antiochenisch- und turinischen Kanonen auch das Recht in ihren Ländern eigenmächtig Metropolitane zu ernennen. Die Kaiser der ersten Jahrhunderte thaten es auch ohne mindesten Widerspruche von Seite der Geistlichkeit; allein da die Kaiser kristlich, die Bischöfe aber ehrgeizig wurden, wollte jeder von ihnen Metropolit seyn, und die Kaiser wurden gar bald von den Bischöfen bis zum Eckel mit Bittschriften überlofen, daß sie ihnen zu gefallen eine Provinz in zwo abtheilen, und bei dieser Gelegenheit ihre Stadt zur Hauptstadt erheben sollten. Die Kaiser willfahrten ihnen Anfangs. So hat Kaiser Valens dem Bischof Anthimus zu Gefallen Kappadozien in zween Theile zerstükt, und die Stadt Tyana zur Haupt- und Metropolitanstadt ernennet. Allein bei derlei

Bischof jeder Hauptstadt muß auch für die ganze Provinz Sorge tragen, weil in die Hauptstadt von allen Orten alles zusammenlauft, was immer Geschäfte hat. Darum scheinet es uns billig, daß dieser den Rang vor allen habe, die andern Bischöfe aber nichts wichtiges ohne ihm unternehmen.

* * Illi totius Provinciæ primatus debetur, qui suam civitatem demonstrasset Metropolim. Conc. Taurin.

gar zu oftmaligen Neuerungen mußten natürlicher Weise allerhand Verwirrungen geschehen, die alte Kirchenzucht und Ordnung litt darunter, und Kaiser Marcianus hat in Concilio Chalcedon. An. 451. in seiner Gegenwart zur Abstellung dieses Misbrauches Kan. 12. verordnen lassen, daß künftig kein Bischof bei Strafe der Absetzung sich unterstehen sollte, den Kaiser oder seine Stellen mit derlei Bittschriften anzugehen, und daß alle bisher zum Nachtheil der Kirchenzucht von Kaisern ernennte Erzbischöfe den Rang zwar behalten sollten, jedoch ohne Nachtheil der Metropolitanrechte der wirklichen Hauptstadt. ***

§. 35.

Daß aber dieser Kanon nicht auf Beschränkung der ursprünglichen Rechte der Kaiser, sondern nur auf Unterdrückung des unter die Bischöfe eingerissenen Ehrgeizes gemünzet sey, kann man leicht aus dem schliessen: 1stens weil Kaiser Marcian dieses Concilium selbst zusammenberufen. Weil er durch sein kaiserliches Ansehen die Geschäfte des ganzen

Con-

*** Pervenit ad nos, quod quidam præter ecclesiastica statuta facientes convolarunt ad potestates, & per pragmaticam formam in duas unicam provinciam diviserunt, ita ut ex hoc facto duo Metropolitani esse videantur in una provincia. Statuit ergo S. Synodus de reliquo nihil ab Episcopis tale tentari, alioquin, qui hoc aggreditur proprio gradu excidit, quæcunque autem civitates litteris imperialibus Metropolitani nominis honore subnixæ sunt, honore tantummodo perfruantur, & qui ecclesiam ejus gubernat Episcopus: salvis scilicet veræ Metropoli privilegiis suis. Conc. Chalced. Can. 12.

Conciliums leitete. Weil er endlich zuletzt die Akten des Conciliums durch ein besonderes kaiserliches Edikt selbst bestättigte, welches er gewiß nicht würde gethan haben, wenn sich die daselbst versammelten Bischöfe unterstanden hätten, ihm seine kaiserliche Majestät Rechte in Ansehung solcher Disziplinarsachen zu schmälern oder streitig zu machen. 2tens Kann man dieses auch daraus schliessen, weil noch nach diesem Kanon sowohl Marcian selbst, als auch seine Nachfolger dieses Recht ohne aller Widerrede ausgeübet haben. So hat Marcian kurz vor dem Schluße des Conciliums in Gegenwart aller anwesenden Bischöfe aus eigener kaiserlicher Vollmacht die bischöfliche Stadt Chalcedon zu einer Metropolitanstadt erhoben, ohne daß die Legaten des Pabstes, oder sonst einer aus den Vätern ein Nu dawider einwendete. * So hat auch der Kaiser Justinian noch lange hernach seine Vaterstadt Justiniana prima aus eigener kaiserlicher Vollmacht und ohne den mindesten Prozesse mit der damaligen Geistlichkeit aus einer einfachen Bischofstadt zur Metropolitan und erzbischöflichen Stadt erhoben, und den dortigen Metropoliten eine Menge vorher zur Thessalonichischen Metropolitankirche gehö-

* In honorem S. Martyris Euphemiæ (denn in der Euphemienkirche ward das Concilium gehalten) Chalcedonensem civitatem, in qua sanctæ Fidei Concilium gestum est, Metropolis privilegia habere sancimus. — Jedoch um der Kirchenzucht, auf deren Verbesserung der Kaiser selbst im Concilio so sehr bedacht war, keine neue Wunde zu schlagen, setzte er die Einschränkung dazu: Nomine tantum hanc honorantes, salva Nicomediensium propria auctoritate.

rige Bistümer unterworfen. Seine Verordnung hierüber ist zu lange, als daß ich sie ganz hieher setzen, aber auch zu schön, als daß ich sie gänzlich übergehen könnte. Ihr Anfang lautet also: ** Da wir auf viele und mancherley Arten unsere Vaterstadt — — — zu verherrlichen trachten, so wollen wir sie auch in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit mit den grösten Vorzügen versehen. Der dermalige allerheiligste Bischof von *Justiniana prima* unserer Vaterstadt soll also nicht nur allein Metropolitan, sondern auch Erzbischof seyn, und die übrigen Provinzen sollen unter seiner Gerichtsbarkeit stehen ꝛc. Weder Pabst Lucius, noch der damalige Erzbischof von Thessalonica, der doch bei dieser Neuerung sieben grosse Provinzen aus seiner Gerichtsbarkeit verlohr, haben sich der kais. Verordnung widersetzet, sondern ersterer hat aus voller Uiberzerzeugung der kaiserl. Rechte die Sache ganz ungefragt und ungebeten gutgeheißen, und den neuen kaiserlichen Erzbischof von Justiniana prima noch dazu zu seinem

** In Corp. Jur. civ. Novella Just. 11. Man lese auch die Novella 131. Item die Constitution des Kaisers Alexii Comneni N. 8. und die Constitution des Kaisers Isaaci Angeli, wie auch die Akten einer An. 1087. vom Kaiser Alexius in Orient gehaltenen Kirchenversammlung, worin überall verordnet wird, daß die Landesfürsten allein, und ausschliessungsweise das Recht haben, die Bistümer zu Erzbistümern und Metropolitensitzen zu erheben. Dies Recht haben sich die orientalischen Kaiser nie nehmen lassen. Auch im Occident hat noch An. 999. Kaiser Otto der 3te das Bistum Gnesen zu einem Erzbistume erhoben, einen gewissen Gaudentius zum Erzbischof gemacht, und ihm die Bischöfe von Cracau, Breßlau, und Sals Colberg zu Suffraganen gegeben.

nem Stellvertreter über einige Provinzen gemacht, die nach damaliger Kirchenverfassung unter dem röm. Patriarchate lagen.

§. 36.

Warum soll nun dies, was einem kristkatholischen Martian unter Pabst Leo M. einem kristkatholischen Justinian unter Pabst Lucius — was andern kristkatholischen Kaisern und Königen unter verschiedenen Päbsten in Eintheilung der Diözesen — in Ernennung neuer Bischöfe und Erzbischöfe und andern derlei Disziplinargegenständen erlaubet — und zwar ohne aller Widerrede erlaubt war: warum soll dies unserm itzigen glorwürdigst regierenden kristkatholischen und wahrhaft apostolischen Kaiser Joseph II. bei weit dringendern Umständen nicht erlaubt seyn? * Wenn Justinian blos zur Verherrlichung seiner Vaterstadt dem Erzbischofe von Thessalonicca so viele Provinzen nehmen, und selbe unter die Gerichtsbarkeit des neuen Erzbischofes von Justiniana eigenmächtig geben konnte: warum soll nun nicht unser angebetete Joseph zum grösten Nutzen des Staates und der Kirche dies nämliche in seinen Ländern thun können? Und wenn Pabst Lucius — wenn der

* Denn das Haus Oesterreich ist wegen seinen weltbekannten Privilegien, und da es den kön. Titel täglich anzunehmen berechtiget ist, auch in Ansehung der deutschen Erblanden als unabhängig zu betrachten, und kann hierinfalls mit keinem Reichsstande verglichen werden. Die mit Salzburg gemachten Verträge aber sind blos Verträge, welche die Regenten Oesterreichs mit ihrem Metropoliten angestossen haben! daß aber ein Landesfürst die Verträge, die er mit seinem Metropoliten eingegangen, auch einseitig aufheben könne, wird wohl niemand in Zweifel ziehen.

der verlierende Erzbischof aus bloser Uiberzeugung, daß Justinian die Gränzen seiner Majestäts Rechte nicht überschritten habe, mit seiner Einrichtung zufrieden waren: warum soll itzt Pius — warum soll der Erzbischof von Salzburg — warum irgend ein anderer ausländischer Bischof die itzigen Anstalten Josephs misbilligen? warum über Verletzung der Kirchenrechte schreien, wo das Wohl der Kirche ein Kirchenrecht geben? Nein der aufgeklärte Mann — der so einen apostolisch schönen Hirtenbrief schrieb — und als Regent oder Bischof betrachtet immer die Bewunderung seiner Zeitgenossen verdienet, und ein Muster seiner Nachfolger seyn wird — der wird gewiß allen Gerechtsamen auf seine bisherige bischöflich- und erzbischöfliche Gerichtsbarkeit in österreichischen Staaten gerne entsagen — denn zum Nutzen der Kirche verlieren, ist Gewinn für ihn — wird gewiß die für den Staat und Kirche so heilsamen Absichten des Kaisers aufs thätigste unterstützen. Und Vater Pius, dieser gutherzige edeldenkende Greis, der zum Wohl der Menschheit die pontinische Sümpfe austrocknet — dieser soll sich unserer neuen Diözesen und Provinzeintheilung widersetzen? Er der Vater der Kirche soll den Wohlstand der Kirche nicht befördern helfen? Soll unsern neuen Erz- und Bischöfen die Bestättigung verweigern? Pius, der gelehrte Pius soll nicht wissen, wie daß die Bestättigung der Bischöfe und Erzbischöfe überhaupt nur eine unwesentliche Disziplinarsache sey, die man auch allenfalls gänzlich entbehren könnte? ** Soll nicht

** In der ersten Kirche wußte man gar nichts von einer besondern Confir-

nicht wissen, wie neu —, schwach — und schwankend seine Ansprüche auf dieses Bestättigungsrecht aller Bischöfe und Erzbischöfe sey?

§. 37.

Doch genug — Pius und Joseph haben sich in Rom besprochen, die Sache ist entschieden — Zwar bedecket noch ein undurchforschlicher Fürhang das geheime Resultat ihrer Unterredungen; Aber höffen dürfen wir von Joseph und Pius alles — Und daß die Sache nicht anders als glüklich für unsern Staat und die Kirche ausfallen kann. Wie — soll der sanfte Pius so überzeugenden Beweisen aus Josephs Kaisermunde widerstehen können? Nein er weiß — er erkennet es selbst so gut als wir, daß Joseph *a.* seine landesherrliche Gewalt von Gott habe, *b.* daß der einzig richtige Maßstab seiner Majestäts Rechte das Bedürfniß seiner Staaten seye, *c.* daß das Wohl des Staats und der Kirche die Auf-

---

Confirmation der Bischöfe. Als sich nach und nach das Metropolitanrecht in der Kirche gebildet hat, und von den Concilien bestättiget ward, wurden die Bischöfe von ihren eigenen Metropoliten confirmiret. So blieb es bis in das 13te Jahrhundert, da sich die Päbste durch ihre Reservationen und hundert andere Titel das Bestättigungsrecht der Bischöfe in der ganzen Kirche (Salzburg allein behielt das Bestättigungsrecht seiner Sufraganbischöfe) zueigneten, und bei den blieb es auch hernach in den Concordaten — Allein die Concordaten gehen erstlich unsere österreichischen Staaten nichts an, zweitens aber was vermögen Concordaten des 15ten Jahrhundertes, wo ihnen das Recht der Natur und des Evangeliums widerspricht?

Aufhebung fremder Gerichtsbarkeit und eine neue Diözeseneintheilung ꝛc. fordere, *d.* daß neue Diözeseneintheilungen, Ernennungen der Bischöfe und Metropoliten blose Disziplinarsachen sind, *e.* daß Justinian, Karl der Grosse, und viele andere Kaiser und Könige derlei Dinge wirklich ohne Widerspruch der damaligen Kirchenvorsteher eigenmächtig ausgeübet, daß folglich auch unser Kaiser Joseph das unlaugbare Recht habe in seinen Ländern eigenmächtig eine neue Diözeseneintheilung vorzunehmen, die Gerichtsbarkeit der auswärtigen Bischöfe und Metropoliten aufzuheben, und neue inländische Bischöfe und Metropoliten zu ernennen, ohne daß diese die Bestättigung des römischen Hofes wesentlich vonnöthen haben. — Und hiemit meine lieben Leser A Dieu.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

R. Fuchs
Buchbinder
85 Lands

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neupauer, Franz Xaver von,

Frage: ob der Kaiser das Recht habe, in seinen Erbländern ... Diözesen Eintheilung vorzunehmen

Gräz 1784

J.can.p. 701
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545941-7
VD18 1451706X-001